

Gemeinsam für den Wald der Zukunft an der Bergstraße



© Symbolfoto: Lubos Houska / Pixabay

Ergebnisse der Wildtiererfassung in den Gemarkungen Heppenheim und Bensheim sorgen für Diskussionen. Die Bergsträßer Jägerschaft zeigt sich jedoch bereit für den Dialog.

📅 19. März 2024 – 00:00 Uhr

👤 Redaktion

HEPPENHEIM. (red). Wie viele Wildtiere leben in der Region? Die Ergebnisse der Wildtierzählung in den Jagdbezirken der Stadt Heppenheim sowie in Revieren der Stadt Bensheim wurden nun auf Einladung der Stadt Heppenheim präsentiert. Vorgestellt wurden die Erkenntnisse durch die Potsdamer Firma OGF GmbH. Die Erfassung der Wildtierbestände wurde mittels Drohnenbefliegung durchgeführt – eine moderne Methodik im Rahmen der digitalen Bestandserfassung im Bereich Forst und Jagd. Entsprechend groß war das Interesse der Jägerschaft.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch die Ersten Stadträtin der Stadt Heppen, Christine Bender, und Ausführungen des städtischen Revierförsters Thomas Schumacher. Im Anschluss erläuterte die Stadträtin der Stadt Bensheim, Nicole Rauber-Jung, die Sichtweise und Motivation der Stadt Bensheim im Hinblick auf die Wildtierbestandserfassung. Der für das Stadtgebiet Bensheim im Forstamt Lampertheim

zuständige Revierförster Dirk Ruiz-Eckhardt, zeigte in einem Impulsvortrag verschiedene Stressszenarien und Fragestellungen auf, die den Wald heute gefährden und erörterte, wie der Weg zu einer klimastabilen Zukunft aussehen des Forsts könnte.

Drohnen ermitteln Wildtierdichte

Die Wildtiererfassung erfolgte mittels Drohnenaufnahmen der Firma OGF im Zeitraum vom 8. bis 12. Januar und umfasste rund 5000 Hektar auf Heppenheimer und rund 1200 Hektar auf Bensheimer Gemarkung. Die Ergebnisse präsentierte Richard Georgi, Diplom-Forstwirt und Geschäftsführer der OGF GmbH. Über die Ergebnisse der Erfassung, die Wildtierdichten beim Rehwild von 24 bis 48 Stück auf 100 Hektar verzeichneten. Insbesondere die Fragen nach der Aussagekraft der Ergebnisse im Hinblick auf die künftige Abschussplanung der Reviere Heppenheim und Bensheim beschäftigten die Zuhörer bei lebhaften und kontrovers geführten Diskussionen im Anschluss. Jäger verwiesen auf die jahrelangen Erfahrungen und Ortskenntnisse in den einzelnen Revieren.

Daten als Grundlage für Rehwild-Bejagung

„Diese Erkenntnisse bilden eine wichtige Grundlage für den erforderlichen gemeinsamen Dialog, wenn es um die Bejagung des Rehwildes und die Vermeidung von Wildschäden im Wald geht“, heißt es in einer Pressemitteilung des Jagdklub St. Hubertus Bergstraße. Die Bergsträßer Jägerschaft war vertreten durch den Kreisjagdbeiratsvorsitzenden Udo Pfeil, den 1. Vorsitzenden des Jagdklub St. Hubertus Bergstraße Joachim Kilian sowie dessen Geschäftsführer Roland Lulay sowie zahlreiche Jagdpächter und interessierte Jägerinnen und Jäger. Ebenfalls anwesend war Kreisjagdberater Rolf Burkhard. Für die Untere Jagdbehörde nahmen die Leiterin Alexandra Radies und Sabine Wenkel teil.

„Am Ende der Veranstaltung waren sich die alle Beteiligten einig, dass der Jagd eine große Bedeutung bei der künftigen Gestaltung klimastabiler Wälder zukommt“, betont der Jagdklub St. Hubertus. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten alle Beteiligte – neben Forst und Jägerschaft auch die Freizeitnutzer des Waldes sowie der Tourismus – gemeinsam und im Dialog Lösungen finden. Dabei gehe es neben der wirtschaftlichen Nutzung insbesondere um den Erhalt unseres Waldes. „Die Jägerschaft ist bereit für den Dialog und ist sich ihrer Verantwortung bei der Mitgestaltung eines zukunftsfähigen Waldes bewusst“, so die Pressemitteilung des Vereins.

**Gegendarstellung, der SPD-Fraktion, zum Widerspruch des Bürgermeisters
Bezug: Beschluss der STVV vom 20.10.2023**

*Widerspruchstext Bürgermeister in grün/kursiv.
Zitate und Kopien aus anderen Dokumenten in blau/kursiv
Gegendarstellung/Kommentierung in schwarz*

„A: Zuständigkeiten:

Im Rahmen der Erörterungen wurde die Auffassung geäußert, dass die Zuständigkeit des Magistrats bei diesem Thema nicht gegeben sei und der Magistrat deshalb den Beschluss vom 26.09.2023 nicht hätte fassen dürfen. Dies da hier ein Systemwechsel von Jagdpacht zu Regiejagd beschlossen werde.

*Genau diesen Systemwechsel hat die STVV bereits am 31.03.2023 beschlossen, indem sie ihre Zustimmung zum Schlussbericht der Forsteinrichtung 2022 und ihre Anlage erteilte. Die Forsteinrichtung stellt das verpflichtende und richtungsweisende Regelwerk zur Erfüllung der Grundpflichten des Waldeigentümers nach § 6 HForstG dar und hat somit für die Verwaltung bindende Wirkung. Er hat den Wald im Rahmen des Forsteinrichtungswerks zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten. Durch Beschluss der Forsteinrichtung durch die STVV werden der Verwaltung diese Aufgaben übertragen. Der Verwaltung wurde somit bereits übertragen, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um einen Ausgleich der Interessen zwischen Flora und Fauna herzustellen. Aus der zugrunde liegenden Beschlussvorlage 2023/43, dem beigefügten Schlussbericht zur Forsteinrichtung 2022 sowie der zugehörigen Anlage, ergibt sich die vorgesehene Konkretisierung dieses Ausgleiches, wie sie auch durch den AK Wald empfohlen wurde, in dem die Umstellung auf Regiejagd festgeschrieben wurde, um den Waldumbau voranzutreiben. Mithin war der Magistrat nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet die Umstellung der Jagd auf das System der Regiejagd durchzuführen, denn nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO, „... hat [er] ... die Beschlüsse der Gemeindevertretung ... auszuführen.“
Der Beschluss vom 20.10.2023 widerspricht mithin dem Stadtverordnetenbeschluss vom 31.03.2023“*

Begriffserläuterung „Forsteinrichtung“:

Die Forsteinrichtung (FE) ist die mittelfristige Planung für eine Dauer von 10 Jahren. Sie beinhaltet als wichtiges Ergebnis eine textliche Erläuterung der Inventur und der Planungen, aus denen sich schließlich die Finanz- und Arbeitskräfteplanung für diese 10 Jahre ergibt.

Alle größeren Finanzposten, Einnahmen, Ausgaben; Defizite und Überschüsse sind hier kalkulatorisch aufzuführen.

Aufgrund dieser FE werden vom Forstamt jährliche Wirtschaftspläne erstellt, die dann, eins zu eins, in den städtischen Gesamthaushaltsplan einzustellen sind.

Auch diese Waldwirtschaftspläne sind von der STVV zu genehmigen.

Ausgeführt werden diese Pläne dann von der Institution, hier Hessen Forst, die mit der Beförderung beauftragt ist.

Ablauf der letzten Forsteinrichtung und Beschlusslage; Stichtag 1.1.2022:
Bevor mit der Erstellung begonnen wird, wird eine Zielvereinbarung (ZV) erstellt die als Arbeitsgrundlage für den Forsteinrichter gilt.

Diese ZV wurde in einem Arbeitskreis Wald besprochen.

Bei dem Punkt 4, Grundsätze der Baumartenwahl, steht unter Anmerkungen des AK Wald:

„Aus Sicht der Stadt Lampertheim ist es erstrebenswert, den Anteil an Laubbäumen - wenn möglich heimische Arten - signifikant zu erhöhen. Insofern ist die von Hessen Forst vorgeschlagene Erhöhung des Laubwaldanteils von 15% auf 20% zu begrüßen.

Statt Ausräumen, Mulchen und Neubepflanzen großer Flächen möchte die Stadt Lampertheim darüber hinaus einen größeren Anteil an zielgerichteter, standortbezogener Naturverjüngung und

selektive Einzelbepflanzungen verwirklicht sehen (siehe Kapitel 6, „Zusätzliche Wünsche/Anmerkungen“).

Die Art und der Umfang der benötigten Bejagung des Wildes ist mit den Jagdpächtern abzustimmen, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Sprösslinge einfach weggefressen werden. Wesentliche Eckpfeiler des Betriebsmodells sind eine effektive Jagd und die Beschäftigung regionaler Jagdausübende.

Unter Punkt 6 „Zusätzliche Wünsche/Anmerkungen wurde ausgeführt:

„a. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, trifft der vorliegende Entwurf keine Aussagen zu den konkreten Zielen und Möglichkeiten einer effektiveren Bejagung durch entsprechende Jagdverfahren. Diese jagdbezogenen Ziele müssen im Entwurf ergänzt werden, und zwar in einer Art und Weise, die zur stärker ökologisch orientierten Bewirtschaftung des Waldes mit einem größeren Anteil an nicht bewirtschafteten Flächen und einem höheren Anteil an heimischen Laubbaumarten passt.

Wesentliche Eckpfeiler sind eine effektive Jagd und die Beschäftigung regionaler Jagdausübende. Die Formulierung zum Verbiss Ziel („Verbiss muss akzeptabel sein“) ist unglücklich gewählt. Stattdessen könnte die Formulierung lauten: „Der Waldbesitzer muss einen bestimmten Verbiss in Höhe von kleiner 20% akzeptieren“.

Wir müssen uns grundsätzlich Gedanken über die zukünftige Jagdstrategie und das Jagdsystem machen (z.B. im Blick auf Verpachtung, Eigenregie, Begehungsscheine, Zielvereinbarungen, Pachtverträge mit Zielvereinbarungen, u.a.).“

Zu diesem Zeitpunkt und an dieser Stelle wird das grundsätzliche Problem und der Wille Lösungsmöglichkeiten zu finden zu recht und korrekt beschrieben. Es erfolgt keinerlei Festlegung. Insbesondere auch nicht auf Regiejagd. Art und Umfang der Bejagung wären mit den Pächtern festzulegen.

Stattdessen werden, im Schlusssatz, eine Vielzahl von Möglichkeiten erwähnt, die einer ausgiebigen fachlichen Diskussion bedürfen.

Auch eine Ergänzung mit einer Konkretisierung, im Entwurf der ZV, ist nicht vorhanden.

Am 30.3.2022 wird im UMEA die Zielvereinbarung besprochen und ein Beschluss gefasst:

„1. Zielvereinbarung Forsteinrichtung

Beschluss

Der UMEA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die vorliegende „Zielvereinbarung Forsteinrichtung“ zur Beschlussfassung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Stadtverordnetenvorsteher Korb bringt zu Beginn seine Freude zum Ausdruck, dass wieder eine Sitzung im Sitzungssaal stattfindet und hofft, dass dieser wieder mehr genutzt werden kann.

Anschließend erläutert er, dass die Zielvereinbarung in insgesamt 4 Sitzungsterminen des Arbeitskreises und in Abstimmung mit den Forstbehörden gemeinsam erarbeitet wurde. Die Vorlage der Zielvereinbarung im UMEA ohne eine formulierte Beschlussvorlage ist der umfangreichen Beratungen und der Tatsache geschuldet, dass nicht noch eine weitere Sitzungsrunde zu einer Verzögerung führen soll. Die Beschlusstext wird daher in der Sitzung mündlich formuliert.

Stadtv. Dr. Diehlmann ergänzt die von Stadtverordnetenvorsteher Korb genannten Termine um 2 Waldbegehungen und weiteren Abstimmungen mit Vertretern des Forstes, einschließlich dem örtlichen Forstamtsleiter Volker Harres und stellt die Schwerpunkte der Zielvereinbarung heraus, welche sich auf die Schutzfunktion, die Lebensraumfunktion und die Erholungsfunktion konzentrieren.

Dabei sollen 20 % der Waldflächen aus der aktiven Bewirtschaftung herausgenommen werden. Die Vereinbarung sei jetzt umso wichtiger, da diese nur alle 10 Jahre neu erstellt werden kann. Obwohl keine FSC-Zertifizierung angestrebt wird, sollen gem. Abschnitt 6c der Zielvereinbarung beispielsweise bodenschonende Betriebstechniken bei der Bewirtschaftung angewendet werden.

Außerhalb der Zielvereinbarung ist auch das Thema „Jagd“ ein Bestandteil der Forsteinrichtungen und muss flankierend dazu weiter in die Planung einbezogen werden.“

Warum das Thema Jagd nicht unmittelbar, an dieser Stelle konkreter formuliert wurde, ist nicht nachvollziehbar, da sich sowohl Jagdstrategie, als auch insbesondere das Jagdsystem, unmittelbar und direkt auf die abschließenden finanziellen Ergebnisse und auch die Arbeitskräfteplanung der Forsteinrichtung auswirken.

Auch in den Planungsaussagen des Schlussberichtes, wurde das nicht vertieft oder konkretisiert einbezogen, wie nachfolgend im Schlussbericht zu sehen sein wird.

Am 15.03.2023 wird der Schlussbericht der Forsteinrichtung Stichtag 1.1.2022 im UMEA behandelt mit folgendem, protokollierten Ergebnis:

„2. Schlussbericht Forsteinrichtung 2022 (2023/43)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschließt, zum vorliegenden Schlussbericht der Forsteinrichtung für den Stadtwald Lampertheim – Stichtag 01.01.2022 – ihre Zustimmung zu erteilen.

Beratungsergebnis:

*Einstimmig, bei einer Enthaltung***

Bürgermeister Störmer teilt mit, dass die Verfasserin der Vorlage, Frau Lichtblau, krankheitsbedingt nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Allerdings habe der Arbeitskreis „Wald“ die Thematik ausführlich erarbeitet, sodass die Beschlussfassung trotz dessen erfolgen könne.

Stadtverordnetenvorsteher Korb bestätigt dies und erwähnt, dass der Arbeitskreis „Wald“ die Entscheidung befürwortet.

Stadtv. Hedderich möchte daraufhin gerne wissen, inwieweit sich die Verwaltung Gedanken über die Jagdverpachtung gemacht hat.

Bürgermeister Störmer ergreift das Wort und erläutert, dass eine fundierte Datenbasis Zahlen liefert, welche belegbar zeigen soll, wie der aktuelle Verbiss im Wald ist. Dabei betont Bürgermeister Störmer, dass der Wald wachsen muss und die Tiere dort leben sollen. Dafür müssen auch die Jäger miteinbezogen werden.

Auf eine Rückfrage von Stadtv. Hedderich, ob der Dialog zur Datenerfassung bereits angestoßen ist, erklärt Bürgermeister Störmer, dass dies bereits der Fall sei und die Verwaltung mit den Jägern in Kontakt stehe. Die aktuellen Pachtverträge laufen bis zum 31.03.2024 und bis dahin solle eine Entscheidung getroffen werden, wie mit der Jagd zukünftig weiter umgegangen wird. Bürgermeister Störmer betont ebenfalls, dass sich die Verwaltung auf das Recht berufen wird, dass Personen über 70 Jahren keinen neuen Pachtvertrag mehr erhalten werden. Diese Personen dürfen mit einem Begehungsschein weiter jagen, sind aber keine vertraglichen Ansprechpartner mehr.

Auf eine erneute Rückfrage von Stadtv. Hedderich, wer über die Pachtverträge entscheidet, antwortet Bürgermeister Störmer, dass dies vom Magistrat entschieden wird.“

Bemerkenswert ist hier, dass kein Wort über die Umstellung zu Regiejagd verloren wird. Der BGM lässt, im Gegenteil, die Teilnehmer im Glauben, dass es eine fundierte Datenbasis gäbe, der Dialog, bei dem die Jäger mit einbezogen werden und der Dialog zur Datenerfassung mit den Jägern, durch Kontakte mit der Verwaltung bereits angestoßen wäre.

Er spricht, im Zusammenhang mit der sogenannten Altersregelung sogar davon, dass diese Personen keine vertraglichen Ansprechpartner mehr seien, Begehungsscheine bekämen und der Magistrat über die Pachtverträge entscheide.

Wie wir aufgrund der bisherigen, sehr intensiven und tlw. emotionalen, Diskussion

wissen, ist das in dieser Form nicht der Fall gewesen.
Auch durch den Hinweis, dass der Magistrat über die Pachtverträge entscheide, vermeidet er den Begriff Regiejagd zu erwähnen und erweckt insgesamt den Eindruck, dass weiter verpachtet wird.

Dies ist umso erstaunlicher, da als Anlage zur Niederschrift dieser UMEA-Sitzung das Protokoll des Arbeitskreises Wald vom 17.1.2023 vorliegt und dem BGM somit bekannt ist. In diesem steht zu lesen:

*„Der AK Wald ist bei der gestrigen Sitzung einstimmig zu folgendem Ergebnis gekommen:
- Es bestehen keine Fragen zum Schlussbericht der Forsteinrichtung.
.....“*

Und weiter

„Der Schlussbericht zur Forsteinrichtung soll in der vorliegenden Form von den Gremien beschlossen werden.“

Und weiter

„Unsere kränkelnden Kiefernbestände sind mit sorgsam auf den Standort bezogen ausgewählte Baumarten zu durchmischen. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Stadtwald auch jagdlich an den Waldumbau angepasst wird. Zum einen müssen die Wildbestände auf ein verträgliches Maß reduziert werden, da die Neuanpflanzungen auf das Wild eine magische Anziehungskraft hinsichtlich des Verbisses auswirken. Das in seiner Nahrungsaufnahme sehr selektiv vorgehende Rehwild erfreut sich an jedem jungen Laubbaum. Die verbissenen Triebe führen von Wachstumsbeeinträchtigung bis hin zum Absterben der jungen Baumpflanzen. Die Art der Bejagung ist an die Aktivitätsphasen des Wildes anzupassen. Es hat sich gezeigt, dass eine konsequente Intervallbejagung die Bestandsreduzierung begünstigt und das Wild weniger stark beunruhigt. Hierfür braucht es jedoch klare Regelungen einer konsequenten Jagdleitung und viel Disziplin der Jägerschaft. Denn es wird dann nicht mehr gejagt, wenn Zeit und Muße es zulassen, sondern nur in der an die Wildaktivität angepassten Intervallphase. In dieser Phase soll zielgerichtet mit hoher Schützendichte im Rahmen von Sammelsitzen auf den Hochsitzen angesessen. Gleichzeitig muss dem Wild ein ruhigerer und nahrungsreicherer Lebensraum geschaffen werden. Es müssen Wildruhezonen eingeführt und Äsungsflächen angelegt werden. Insbesondere in den verbiss reichen Wintermonaten ist jegliche Störung des Wildes zu vermeiden. Hierfür ist auch die Bevölkerung miteinzubeziehen und darüber aufzuklären, dass jedes Verlassen der Wege durch Spaziergänger, Reiter, Geo-Cacher, Hunde, Mountainbiker etc. zur Beunruhigung und damit zu höherem Verbiss führt. Höherer Verbiss führt wiederum zur Verschlechterung der Waldsituation und steht dem notwendigen Waldumbau massiv im Weg.

Mit der Umstellung von der bisherigen Verpachtung der Stadtwaldreviere West auf die Eigenbewirtschaftung (= Regiejagd) wollen wir ab 2024 oben genannte Maßnahmen ergreifen, um den Waldumbau zu fördern und langfristig die Kosten durch Verbiss und die damit verbundenen präventiven sehr kostenaufwändigen Zäunungen zu reduzieren. Daneben führt dies dazu, dass wir den PEFC-Standard weiterhin erfüllen und das Zertifikat nicht aufgrund zu hoher Wilddichte verlieren.“

Es ist bereits am 17.1.2023 das Wort Regiejagd im Protokoll des AK zu finden und wurde aber in der UMEA-Sitzung vom 15.3. 2023 mit keinem Wort erwähnt. Dazu ist zu bemerken, dass der Arbeitskreis Wald kein offizielles Gremium darstellt, welches umzusetzende Entscheidungen trifft. Es ist eine formlose Vereinigung, mit dem Ziel Sachverhalte fachlich zu erörtern und daraus Empfehlungen und Vorschläge, für die Gremien zu erarbeiten.

Dies ist auch deshalb bedeutsam, da der AK Wald, in keiner Weise, die Mehrheitsverhältnisse in der STVV wieder spiegelt und somit keine Entscheidungen, im parlamentarischen Sinn, treffen kann.

Insofern kann auch nicht auf ein Abstimmungsergebnis und Details des

Arbeitskreises verwiesen werden. Das beschlussfassende Gremium muss den Sachverhalt aufgrund der Empfehlung oder des Vorschlages, selbst formulieren und einen Beschluss herbeiführen.

Dazu besteht der Arbeitskreis aus Mitgliedern der STVV-Versammlung bzw. des UMEA, also des Parlaments/ der Legislative und ist kein AK des Magistrats, der Verwaltung/ der Exekutive.

Spätestens bei der Anfrage von STV Hedderich hätte der BGM die Regiejagd thematisieren müssen, um das auch beraten und beschließen zu lassen. Eine Änderung der Beschlussvorlage ist schließlich immer möglich.

Aus diesem Grund werden solche Angelegenheiten im Parlament beraten bzw. diskutiert und Beratungsergebnisse ggf. ergänzt.

Im November 2022 übersandte der Forsteinrichter den Schlussbericht.

Auszug aus dem Schlussbericht

„6.5 Wildbewirtschaftung

In PEFC (und auch FSC) zertifizierten Betrieben sind die Wildbestände so zu regulieren, dass sich (zumindest) die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen können. Als Hauptbaumart ist hier insbesondere die Kiefer zu nennen. Der Verbiss Druck durch das Rehwild ist im Stadtwald derzeit so hoch, dass ca. 120 ha Verjüngungsflächen gezäunt sind, davon auch viele Kiefernverjüngungsflächen. (Anmerkung: Diese Angabe ist nachweislich falsch) Der Waldeigentümer muss daher dringend darauf hinwirken, dass die Wildbestände die waldbaulichen Gegebenheiten angepasst sind. Da eine Reduktion der Wildbestände auf dieses Level kurzfristig nicht zu erreichen ist, müssen auch zukünftig Verjüngungsflächen vor Wildverbiss geschützt werden. Der Erfolg der Bejagung und damit auch die Reduzierung der zu schützenden Verjüngungsfläche kann z.B. anhand von Weiser Gattern überprüft werden.“

Auszug aus der Beschlussvorlage zur Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2023

Zusammenfassung der Eckpunkte des Schlussberichts:

Der Wildbestand soll nach PEFC / FSC Kriterien reguliert werden

Wildbewirtschaftung

Nach PEFC und FSC sind die Wildbestände so zu regulieren, dass sich die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen können.

Im Stadtwald ist dies die Kiefer. Der Wildbestand ist jedoch so hoch, dass sich die Kiefer nicht verjüngen kann, deshalb sind 120 ha gezäunt, das entspricht 10% des Stadtwaldes.

(Anmerkung: leider eine falsche Darstellung des Gutachters)

Der Waldeigentümer muss daher dringend darauf hinwirken, dass die Wildbestände an die waldbaulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dies ist nur durch grundlegende Reform der Bejagungsart möglich.

Der Inhalt des Schlussberichtes wurde in zwei Sitzungen des AK Waldes durchgearbeitet und diskutiert. Am 17. Januar 2023 ist der AK Wald einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass der Schlussbericht ohne Ergänzungen beschlossen werden soll. Ein entsprechendes Protokoll hierzu befindet sich in der Anlage.

Der von der Hessen-Forst, LBL, Abt. II erstellte Schlussbericht zur Forsteinrichtung für den Stadtwald Lampertheim – Stichtjahr 2022 – ist beigefügt und bedarf der Zustimmung der Stadt Lampertheim als Waldbesitzer.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, ihre Zustimmung zum Schlussbericht der Forsteinrichtung zu erteilen.
Jana Lichtblau“

In diesem, von der STVV beschlossenen, vom Forstamt, dem Forsteinrichter, dem Bürgermeister und schließlich der Genehmigungsbehörde unterschriebenen Schlussbericht, *geht in keiner Form hervor, mit welchem Jagdsystem das Ziel erreicht werden soll.*

Der Hinweis in der Beschlussvorlage, der dem des Schlussberichtes entspricht, dass der Waldeigentümer darauf hinwirken muss, dass der Wildbestand an die waldbaulichen Gegebenheiten angepasst werden muss, wird in der Beschlussvorlage mit dem Zusatz ergänzt, dass dies nur mit einer grundlegenden Reform der Bejagungsart möglich sei.

Konkretisiert wird das nicht und es bleibt offen, ob das mit entsprechenden reformierten Verpachtungsmodellen oder mit Regiejagd möglich ist.

Mit Sicherheit war den Stadtverordneten zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst, was damit genau gemeint war.

Dies zeigt auch die nachfolgende umfangreiche und tlw. emotionale Diskussion, anlässlich der Waldbegehungen und weiteren, auch Haushalts, Beratungen.

Um hier bereits im Rahmen des Beschlusses zum Schlussbericht der Forsteinrichtung, eine eindeutige Entscheidung für die Regiejagd herbeizuführen, hätte das in der Beschlussvorlage klar benannt und anschließend ggf. in der STVV debattiert werden müssen, wodurch sich dann ein konkreter Auftrag an die Verwaltung und den Magistrat ergeben hätte.

Der AK Wald hat aber ausdrücklich benannt, dass der Schlussbericht ohne Ergänzung beschlossen werden soll. Somit wurden weder die künftige Form der Jagdausübung, noch deren Auswirkungen auf den Schlussbericht und die Finanzplanung ergänzt.

Daneben stellt sich die Frage warum, wenn wie im Widerspruch suggeriert, bereits ein Auftrag der STVV, durch die Zustimmung zur Forsteinrichtung, vorgelegen hat, der Magistrat, später nochmals darüber abstimmt, ob auf die Regiejagd umgestellt wird.

Wenn er den Auftrag bereits gehabt hat (also das „ob“), hätte er nur noch über die Umsetzung (das „wie“) und nicht um das für und wider abstimmen müssen.

Leider drängt sich hier der Eindruck auf, dass, aus welchen Gründen auch immer, die Sachverhalte nicht offen und transparent dargelegt wurden.

Formell wurde klar der Schlussbericht, in der vorliegenden Fassung, beschlossen und nicht das Protokoll des Arbeitskreises vom 17.1.2023 oder sonstige Anlagen, die nicht vom Forsteinrichter /Gutachter stammen.

Es wird weder im Schlussbericht, noch in der Beschlussvorlage, noch bei den Redebeiträgen Bezug auf eine Regiejagd genommen.

Das wird auch durch den folgenden Sachverhalt deutlich:

Ein wesentlicher Bestandteil der FE ist die Finanz- und Arbeitskräfteplanung, die sich jährlich auf den Waldwirtschaftsplan und den Gesamthaushaltsplan

der Stadt auswirkt und zu mindestens, in haushaltstechnischer Hinsicht, bedeutend ist.

Weder im Text des Schlussberichtes noch in der Anlage, der sogenannten Finanz- und Arbeitskräfteplanung sind für Regiejagd Ansätze vorgesehen. Der Forsteinrichter hatte dazu auch keinen Auftrag über die Zielvereinbarung bekommen.

Sie wurde weder textlich thematisiert und konkretisiert, noch in Zahlen fixiert.

Stattdessen wurde der komplette Ansatz der Jagdpachteinnahmen aufgeführt

Die Regiejagd hätte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzplanung und auch auf die Arbeitskräfteplanung, der FE gehabt.

Wie aus der Beschlussvorlage eindeutig hervorgeht, gibt die STVV ihre Zustimmung ausschließlich zum Schlussbericht des Forsteinrichters/Gutachters, der dafür auch die Urheberrechte und den Anspruch hat, dass sein Gutachten nicht durch fremde Zusätze und Anlagen verfälscht wird.

Die Aussagen des Schlussberichtes über das Finanzergebnis sind nachfolgend wiedergegeben.

Auszug aus dem Schlussbericht:

„Erläuterungen zum kalkulatorischen Finanzergebnis:

Die kalkulatorische Ermittlung des finanziellen Ergebnisses geht davon aus, dass etwas weniger als die Hälfte der Arbeiten durch eigene Arbeitskräfte, der andere Teil von Unternehmern ausgeführt wird. Die Vermarktung des Holzes erfolgt durch die Holzvermarktungs-Organisation Heppenheim. Die Aufwendungen belaufen sich dabei auf etwa 481.000 € jährlich. Die Kosten entfallen zu etwa 53% auf betriebliche Arbeiten wie Verjüngung, Waldschutz, Holzernte und Waldpflege. Insbesondere auf die Kulturen entfällt dabei einen sehr hohen Anteil.

Auf Verwaltungskosten wie Beförderung, Verwaltung und Zertifizierung entfallen 18%, auf Verkehrssicherung und Wegebau 4% - auf Erholung, Naturschutz und Biotoppflege weitere 9%. Hohe Aufwendungen sind auch im Bereich Ausbildung (5%) und Maschinen und Geräte (10%) eingeplant. Die Stadt Lampertheim bildet Forstwirte aus.

Die Erträge in Höhe von ca. 374.000 € werden nur zu 23% durch die Holzernte einschließlich der Nebennutzungen generiert. Diese sehr geringen Erträge aus der Holzernte sind auf eine stark reduzierte Nutzung zurückzuführen. So sieht die Planung nur die Entnahme von stark geschädigten bzw. schon bereits abgestorbenen Bäumen vor. Zudem sind diese Bäume von sehr geringer Qualität und können daher auch keine hohen Erträge erzielen. Haupteinnahmequelle sind Verpachtungen (Deponie, Hütten u.a.) mit 50%, Jagdpachteinnahmen (5%) bzw. sonstige Vermietungen (3%). Weitere Erträge werden durch eine „Interne Leistungsverrechnung“ (Arbeiten im Bauhof, für das Ordnungsamt u.a. = 9%) und „Arbeiten auf Rechnung Dritter“ (für das Forstamt, im Naturschutzbereich und andere =10%) generiert.

Die jährlichen Aufwendungen und Erträge – und damit das jährliche Betriebsergebnis – können, wie schon in der Vergangenheit, erheblich davon abweichen und werden in den jährlichen Waldwirtschaftsplänen der Stadt vorgestellt.

Erläuterungen zur Arbeitskräfteplanung

Die Stadt Lampertheim hat 4 eigene Waldarbeiter, die etwa 5800 Stunden Arbeitsstunden leisten.

Davon entfielen derzeit

600 Stunden auf Bauhof, Gärtnerei, Müllentsorgung für das Ordnungsamt.

650 Stunden auf Arbeiten für das Forstamt, im Bereich des Naturschutzes („Arbeiten auf Rechnung Dritter“) und

*ca. 500 Stunden auf Ausbildung. Die Stadt Lampertheim hat einen eigenen Forstwirtschaftsmeister, der Forstwirte ausbildet.
4050 Stunden, etwa die Hälfte der Arbeitszeit, auf Arbeiten im Wald.“*

Auch hier findet Regiejagd, weder bei den Erträgen noch bei den Aufwendungen oder Stunden eigener Mitarbeiter Erwähnung.

Hier die Tabelle der Finanzkalkulation als Anhang:



Anhang1_FINKA_Lam
pertheim_09_22.pdf

Wie eingangs erwähnt, generieren sich die jährlichen Waldwirtschaftspläne, grundsätzlich aus dieser mittelfristigen Forsteinrichtungsplanung.

Sollte die Regiejagd Bestandteil eines durch die STVV beschlossenen Regiejagd sein, müssten folglich auch umfangreiche Ansätze, bezüglich Materialeinkauf, Arbeitsstunden, Erträgen durch Wildverkauf und Fixkosten (Kühlung, Gebühren usw.) im Waldwirtschaftsplan zu finden sein.
Das ist aber für 2024 nicht der Fall.

Somit wird deutlich, dass die STVV mit ihrer Zustimmung, zur vorliegenden Forsteinrichtung, die Regiejagd überhaupt nicht beschlossen haben kann.

Das Thema hätte explizit thematisiert und in den Beschlüssen benannt werden müssen. Das Protokoll eines, zuarbeitenden, Arbeitskreises, der zudem nicht paritätisch und nicht fachlich umfassend und neutral, besetzt ist, reicht dazu nicht aus. Der Arbeitskreis erarbeitet sich nur das Thema und gibt maximal eine Empfehlung. Diese Untergruppierung der Ausschüsse bzw. der STVV können nicht, verwaltungs- und beschlusswirksam, abstimmen, da sie nicht die politischen Verhältnisse widerspiegeln.

Dies geschieht ausschließlich, vorbereitend im Ausschuss und verbindlich in der STVV.

Die STVV kann nicht etwas beschließen, was in keiner offiziellen Vorlage oder Bezugsunterlage wie der gutachterlichen Forsteinrichtung, steht und somit auch in Hinsicht der Systemumstellung zur Regiejagd keinen Auftrag an die Verwaltung erteilt haben.

Da ein solcher Auftrag, erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Stadt hätte, wäre eine erneute Vorlage und ein entsprechender Beschluss der STVVV, als oberstes Organ der Kommune und Bürger, zwingend notwendig gewesen.

Der Magistrat hat hier eindeutig keine Entscheidungsbefugnis.
Erst wenn die Grundsatzentscheidung getroffen ist sind Magistrat und Verwaltung für die Umsetzung verantwortlich.

Ergänzende Hinweise zu den Walbegehungen 2021 bis 2023:

Auch die Waldbegehungen sind Veranstaltungen der Entscheidungsgremien, die sich mit dem Thema Jagd befassen und sollen deshalb hier kurz angerissen werden.

Waldbegehung vom 4.09.2021:

Exkursionsführer Pkt. 2:

„2. Abteilung 69; Kiefer 90-jährig (Oberstand)“

.....
2018 wurde die Naturverjüngung mit 750 Sandbirken überpflanzt und gegen Wildverbiss mit Einzelschutz versehen.

.....
Die Fläche hat die typische Größe einer künftigen Verjüngungsfläche und ist somit immer verbiss gefährdet, zumal wenn sie wie hier im Bestandes Inneren liegt.

Die jungen Kiefern-Keimlinge wurden von Anfang an stark verbissen, da sie in diesem Stadium besonders weich und schmackhaft sind.

Dieser Zustand dauerte jetzt 4 Jahre an. Der Wuchsunterschied ist im Vergleich zum dortigen Weiser Gatter deutlich erkennbar!

Eine Begehung mit dem zuständigen Jagdpächter (Holz), mit der Bitte um Abschusskonzentration auf diese Fläche, hat keine erkennbaren Ergebnisse gebracht.

Das bedeutet für den Betrieb:

Längere Pflege. Der Bestand schließt sich später, entsprechend verzögern sich die positiven Effekte die durch die Verjüngung erreicht werden sollen, wie Verhinderung der Austrocknung, Verbesserung des Kleinklimas, Verdunstungsschutz, Wind Ruhe. Die Fläche wird zwangsläufig noch länger Eiablagefläche für Maikäfer.

Die Installation einer Jagdeinrichtung und ein verstärkter Abschuss auf dieser Fläche hätten den Verbiss wirksam verhindert.

Grundlagen:

§ 21 Bundesjagdgesetz

Abschussregelung

„der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst und Fischerwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben“

§21 Hessisches Jagdgesetz

„Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen können“

Damit ist die Abschusskonzentration auf diese Fläche gemeint.

Im Stadtwald Lampertheim sind sowohl die schlechten standörtlichen Voraussetzungen als auch die Folgen der Klimaerwärmung sehr deutlich spürbar.

Um das Potential der natürlichen Verjüngung ausnutzen zu können und einen klimastabilen Wald in absehbarer Zeit zu erreichen, ist es fachlich unumgänglich auf eine Abschusserhöhung hin zu wirken.

Es ist Aufgabe des Waldbesitzers durch geeignete Maßnahmen, u. A. Forderung einer zielgerichteten Abschusshöhe und auch der Organisation der Jagdausübung, darauf hinzuwirken.“

Hier wird deutlich gemacht, dass es die Pflicht der Stadt gewesen wäre.

Daraufhin schaltete sich der BGM ein und bat um Verständnis für den betroffenen Pächter.

Aus dem Protokoll ist zu entnehmen:

„zu 2: Bürgermeister Störmer verdeutlicht, dass im Rahmen der Jagdpachten auch die Verbiss-Schäden im Focus stehen, Problematisch sei jedoch bei den jagdlichen Maßnahmen, dass nächtliche Aktivitäten (z.B. Jogger), die Jagd beeinflussen bzw. verhindern. Hier sei abzuwägen, ob der Wald evtl. am Abend für Besucher gesperrt werden soll.“

Waldbegehung vom 10.09.2022:

Bei dieser Waldbegehung wurde das Thema Jagd, nicht mehr groß thematisiert. Es fand, sowohl im Exkursionsführer als auch im Protokoll, nur gelegentlich Erwähnung, bei der Erläuterung der Verjüngungsmaßnahmen und dem notwendigen Verbiss Schutz. Es kam zu keinerlei Diskussionen.

Waldbegehung vom 24.06.2023:

Zu dieser Begegnung mit dem Leitthema **Wildverbiss und Auswirkungen auf den Waldumbau** gab es keinen Exkursionsführer mit fachlich gesicherten, Ausführungen, sondern nur das Protokoll.

Das ausschließliche Thema war der Wildverbiss.

Der Haupttenor und die sehr tendenziöse Darstellung, sollten offensichtlich ein Versagen der Pächter beweisen, wobei man die gesetzlich fixierten Pflichten der Verpächters/Waldbesitzers Stadt Lampertheim(Jagdgesetze und Verordnungen, Zertifizierung) nicht thematisierte.

Man stellte falschen Angaben über ein Verbissgutachten vor, was keines war, machte falsche Angaben über die Gatterfläche (120 ha 10 % der Fläche, real und gebucht sind 38 ha es ca.3, 5 %) und beteuerte, dass die Kiefer ohne Zaun nicht zu verjüngen wäre, obwohl 40 ha in 10 Jahren gesichert ohne Zaun etabliert wurden. Die, offensichtlich bewusst, stark vereinfachte und fachlich falsche Darstellung hatte nur zum Ziel, die Pächter zu diskreditieren.

Auszug aus dem Protokoll:

„Im weiteren Diskussionsverlauf, unter Beteiligung des Stadtv. Hedderich, Stadtv. Biehal, stellv. Stadtverordnetenvorsteher Rinkel, Stadtv. Klingler, Stadtrat Schaefer, Stadtrat Ohl, Stadtv. Mietzker-Becker, Herr Nawar, Frau Lichtblau, Herr Herz, Herr Beißwanger, Stadtverordnetenvorsteher Korb sowie Bürgermeister Störmer, wird umfassend über die weitere Vorgehensweise mit den Jagdpächtern, den Kostenfaktor der Zäunungen, das durchgeführte Wildtiermonitoring sowie über die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Jagdrechts gesprochen.“

Der Inhalt der Diskussion ist leider nicht protokolliert.

Bemerkenswert ist aber:

Bei allen drei Exkursionen, wurde das Wort Eigenbejagung / Regiejagd nicht, benutzt. Selbst bei der sogenannten Verbiss Exkursion am 24.6.23, wurde das, zumindest im Protokoll und nur das ist beweisträchtig, nicht erwähnt.

Grundsätzliches zu:

Die Umstellung von Verpachtung auf Eigenregie liegt in der Entscheidungsbefugnis des Magistrates.

Der Magistrat ist ein Verwaltungsorgan. Das oberste Entscheidungsorgan ist die Stadtverordneten Versammlung.

Da es eine grundsätzliche Entscheidung mit Auswirkungen auf den Personalstand, auf die vorhandenen Stelleninhalte, den Haushalt als solchen und „seit Jahrzehnten geübter Praxis“ ist, kann das grundsätzlich nur das Parlament entscheiden.

Zu Verwaltungshandeln würde eine solche Entscheidung nur, wenn das Parlament diese Entscheidung, mehrheitlich, nicht treffen wollte und das begründet, an den Magistrat delegiert.

Auf dem umgekehrten Weg, nämlich, dass der Magistrat die Entscheidung für sich beansprucht und das Parlament und somit die Vertretung der Bürgerschaft und Wähler von der Entscheidung ausnimmt, ist das in einer parlamentarischen Demokratie nicht möglich.

Der BGM hat es ja selbst am 4.11. 23 im Zusammenhang mit dem Alfred-Delp-Platz gesagt:

„Grundsätzlich ist es so, dass die Politik festlegt, ob etwas durchgeführt wird. Wie es dann aber durchgeführt wird, liegt im Handlungsspielraum der Stadtverwaltung.“

Es braucht keine Entscheidung bzw. Festlegung **ob** die Stadt Lampertheim Jagdrechtsinhaber ist. Das ist eindeutig im Jagd Recht definiert. Somit stellt sich an diesem Punkt für den Magistrat zunächst, nicht die Frage des „**Wie**“.

„**Ob**“ die Stadt aber ihr Jagdrecht wahrnimmt, **ob** als Jagd – Ausübungsrecht, mittels beauftragter Jäger in Regiejagd oder in dem sie ihr Jagdrecht verpachtet, ist eindeutig Sache des Parlaments und der Kommune, also der Bürger. Da ist in einer parlamentarischen Demokratie kein, wie immer aussehender, Handlungsspielraum, zu erkennen.

Ist diese Entscheidung getroffen, übernimmt die weitere Organisation der Jagdausübung, ob Regie oder Pacht, die Verwaltung und der Magistrat, als oberstes Verwaltungsorgan mit seinem Bürgermeister.

Im Übrigen ist das Parlament, nicht nur das oberste Entscheidungsorgan einer Kommune, wie auch in allen anderen politischen Ebenen (Kreis, Land, Bund), sondern kontrolliert auch die Verwaltung und deren Handeln, also die Verwaltung als solche, als auch den Magistrat, Beigeordnete und den Bürgermeister.

Vor diesem müssen sie auch die Umsetzung der Beschlüsse rechtfertigen und belegen. Dies betrifft, im Falle der Umsetzung der Regiejagd, auch deren Ergebnisse.

Ob das im Rhythmus der Controlling Berichte geschieht oder enger getaktet, in einer paritätisch und mit beteiligten Fachleuten besetzten Runde, sollte überlegt werden.

Am Beginn des ganzen Prozesses, wurde die Befugnis des Magistrates zur Entscheidung über den Systemwechsel zu Regiejagd damit begründet, dass der Magistrat eben nun mal für die Jagdpacht zuständig sei und das immer so gemacht wurde.

In Bezug auf Pachtvertragsverlängerungen oder auch Neuverpachtungen mag das zutreffen, da es Aufgabe der Verwaltung ist.

Durch den Eingangssatz des Widerspruchs und den nachfolgenden Versuch die Kausalität der Zustimmung durch die STVV im Rahmen der Schlussberichtsberatung zur Forsteinrichtung nachzuweisen, wird nunmehr plötzlich doch die Zuständigkeit der STVV begründet, denn sie hat ja, nach Meinung des Widersprechenden, zugestimmt.

Das zeigt eigentlich sehr deutlich, dass man irgendwie den roten Faden verloren hat und krampfhaft nach Widerspruchsgründen sucht, die aber, letztlich, einen, sehr, konstruierten Eindruck hinterlassen.

„B: Rechtswidrigkeit/ Rechtsverletzungen:

Der Beschluss ist rechtlich bedenklich, wenn nicht sogar rechtswidrig.“

Offensichtlich hat der Autor selbst Zweifel an der rechtlichen Bedenklichkeit des STVV-Beschlusses und stuft ihn deshalb nur als rechtlich bedenklich ein.

„63 HGO – Widerspruch und Beanstandung

- (1) ¹Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister zu widersprechen. ²Der Bürgermeister kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. ³

Somit war der BGM nicht gezwungen zu widersprechen, da er offensichtliche selbst nicht eindeutig die Rechtswidrigkeit erkennen kann.

Dies soll, im Widerspruch, mit Inhalten des Pachtvertrages, eines Gesellschaftervertrages und einem, 1994 durch den Magistrat selbst gegebenen, Kriterienkatalog der hier als Richtlinie dargestellt wird, belegt werden.

Im Folgende wir darauf näher eingegangen:

„1.

Für Jagdpachtverträge ist zwingend eine gesetzliche Mindestlaufzeit von 10 Jahren vorgesehen (§ 10 HJagdG). Eine Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrages sieht das Hessische Jagdgesetz nicht vor.

Zwar regelt das Bundesjagdgesetz in § 11 Abs. 4 Satz 3 BJagdG, dass eine Verlängerung eines laufenden Pachtvertrages auch auf kürzere Zeit möglich sein soll. Dies ist aber im Zusammenhang mit der Ermächtigung aus § 11 Abs. 4 Satz 2 BJagdG zu sehen, der den Ländern die Möglichkeit gibt die Pachtdauer höher festzusetzen als es das BJagdG mit 9 Jahren vorsieht. Dies hat das Land Hessen mit der 10-Jahres-Dauer in § 10 HJagdG zwar getan, die Regelungen zu kürzeren Verlängerungen wurden aber gerade nicht übernommen. Damit stellt sich schon die Frage, ob der Landesgesetzgeber eine Verlängerung im hessischen Recht rechtlich überhaupt vorsehen wollte oder immer nur einen Neuabschluss eines Jagdpachtvertrages mit dann mindestens 10-jähriger Laufzeit wollte.“

Die Begründung des § 11 Abs:4 Satz 3 BJagdG in Verbindung mit der Ermächtigung des § 11 BJG der die Länder ermächtigt die Mindestpachtdauer höher zu setzen, ist nicht nachvollziehbar.

Es ist kein logischer und kausaler Zusammenhang zu erkennen, der eine solche Sichtweise zulässt.

Zudem gibt es einige Grundsätze, die in allen Disziplinen der Rechtskunde, bekannt sind. Das höherstehende Recht bricht das niedrigstehende Recht. In diesem Fall bricht Bundesrecht Landesrecht. Konkrete Sachverhalte die im Bundesrecht geregelt sind und für die keine Ermächtigung der Länder explizit gegeben wurden, regelt somit weiter das höherstehende Bundesrecht. Das gilt auch wenn von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird.

Dies ist auch in diesem Fall so. Bei der Verpachtungsdauer geht es um Neuverpachtungen, die im Bundesgesetz mit 9 Jahren angegeben ist, im Hessischen Jagdgesetz, aufgrund der Ermächtigung im BJG, mit 10 Jahren.

Das hat den Hintergrund, dass bei Neuverpachtungen durch den Pächter erhebliche Investitionen in die Jagd - Infrastruktur anstehen, die im Allgemeinen mit 10 Jahren als abgeschlossen bzw. abgenutzt, gelten.

Es gibt auch scheinbar schon Bundesländer, die nur auf 5 Jahre verpachten. Es ist aber unklar, auf welcher Rechtsgrundlage das beruht.

Immerhin hat auch der Autor hier Zweifel, da er durch seine Formulierung, „Damit stellt sich schon die Frage.....“, selbst seine eigenen Formulierungen in Zweifel zieht.

Die Pachtverlängerung ist, mangels einer Länderregelung in Hessen, nach dem BJJ somit, flexibel möglich. Das macht auch Sinn, da auch bei kürzeren Verlängerungen, dem Pächter, hinsichtlich seiner infrastrukturellen Werte, kein Nachteil entsteht.

Da die Möglichkeit der Pachtverlängerung in einem Absatz, aber in einem separaten Satz, unmittelbar nach der Ermächtigung der Länder für eine längere Pachtdauer steht, enthält er keine Ermächtigung die Pachtverlängerung extra zu regeln.

Das BJJ regelt das in dieser Hinsicht für das Land, mangels einer Länderregelung:

Auszug BJJ § 11:

„Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 11 Jagdpacht

(1)

(2)

(3)

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden.“

Bestätigt wird dies durch den, von Fachjuristen ausgearbeiteten, Kommentar zu einem Muster Pachtvertrag des Landesjagdverbandes Hessen:

„Zu § 5 des Musterpachtvertrages des Landesjagdverbandes Hessen:

Pachtdauer

Zu Abs. 1 (Hinweis: des Musterpachtvertrages): Bei der Erstverpachtung dauert die Mindestpachtdauer für Hoch- und Niederwildreviere einheitlich zehn Jahre (§ 10 Abs. 1 HJagdG), um eine langfristige und effektive Hege zu gewährleisten. Die Verlängerung eines abgelaufenen Vertrages kann auch für eine kürzere Dauer erfolgen. Beim nachträglichen Eintritt eines Pächters in einen laufenden Pachtvertrag gilt diese Mindestzeit nicht, sondern die Restlaufzeit.“

„2.

Eine solche (auch zeitlich kürzere) Verlängerung eines Jagdpachtvertrages führt stets dazu, dass mind. 10 Jahre alle Vertragsbedingungen unverändert bestehen bleiben, obwohl diese auf sich schnell verändernden Grundlagen basieren, da sie natürlichen Prozessen unterliegen, wie z.B. qualitative Standortveränderungen durch Stürme, Wiederaufforstungsflächen oder massive Veränderungen in der Wildpopulation durch Krankheiten. Dies ist für beide Vertragspartner weder sinnvoll noch rechtlich gewollt, weshalb eine solche Verlängerung nur vollzogen werden darf, wenn keine bzw. allenfalls kleine Änderungen des Pachtvertrages, wie z.B. die Anpassung des Pachtzinses damit einhergehen.

Die Verlängerung eines (Jagdpacht-)Vertrages zielt auf die Kontinuität des bisherigen Vertragsverhältnisses ab. Bei einer wesentlichen Änderung des Vertragsinhalts liegt ein neuer Jagdpachtvertrag vor (LG Nürnberg-Fürth, Ur. Vom OS. 06. 2009 - 14 O 1593/09 -), der in jedem Falle der 10-Jahresregelung des § 10 HJagdG unterliegt. Dies ist zweifellos gegeben, wenn personelle Veränderungen auf der Pächterseite vollzogen werden, d.h. wenn sich die Personen der Pächter

und/oder die Anzahl der Pächter ändern, wobei es besonders gravierend ist, wenn aus einer Personenmehrheit eine Personeneinzahl wird.
Im Pachtvertragsverhältnis des Eigenjagdbezirks Stadtwald West 2 haben sich in den Personen begründete Änderungen ergeben, da kurz vor Ende der Vertragslaufzeit einer von zwei Pächtern verstorben ist. Die begehrte Vertragsverlängerung könnte folglich nur an den einen verbliebenen der bisher zwei Jagdpächter geschehen. Wesentlicher Vertragsbestandteil des bisherigen Vertrages stellt das Vorhandensein mindestens zweier Pächter (einer Personenmehrheit) dar, was durch den geforderten Gesellschaftervertrag der beiden Mitpächter untereinander manifestiert ist. Der Gesellschaftervertrag und die damit geforderte Personenmehrheit zielt unter anderem auf eine Absicherung des Verpächters dahingehend ab, dass die jagdlichen Pflichten auch bei Ausfall eines Pächters wahrgenommen werden können, und sichert dies durch die gesamtschuldnerische Haftung der Pächter. Die Fortführung des Pachtverhältnisses mit nur noch einem Pächter stellt somit genauso wenig eine Vertragsverlängerung dar, wie es die Aufnahme eines neuen Mitpächters darstellen würde. Vielmehr würde dies einen neuen Jagdpachtvertrag darstellen, welcher wiederum an die Mindestlaufzeit von 10 Jahren (§ 10 HJagdG) gebunden ist.
Mithin stellt der Beschluss vom 20.10.2023 - ungeachtet der dortigen Formulierung - die Anforderung an den Magistrat einen rechtlich nicht zulässigen, nämlich nur 3-jährigen, Pachtvertrag neu abzuschließen dar.

Die Aussage des ersten Satzes ist bemerkenswert.

Auf der einen Seite beruft man sich auf Magistratsbeschlüsse aus dem Jahr 1994, auf der anderen Seite findet man 10 Jahre alte Vertragsbedingungen, die im Übrigen nur lediglich 3 Jahre weiter gelten sollen, als problematisch.

Der Vertragstext gilt, in genau dieser Form, schon 30 Jahre (Seit 1994) und dürfte, zumal sich die Grundlagen kaum verändert haben, auch noch weitere Jahre, schadlos, Bestand haben.

Im Übrigen ist Personen, die mit der Natur arbeiten und das sind Jäger nun mal, durchaus bewusst, dass sich die Bedingungen permanent ändern können. Das war auch die letzten 30 Jahre so und hat zu keinen Problemen in den Pachtverhältnisse geführt (Beispiele.: Maikäfer; Stürme Vivian, Wibke, Gewittersturm 2014; Trockenheit).

Es ist auch keine Problematik, die Auswirkungen auf die Pachtverträge hätte, sondern wird, wenn überhaupt, durch die Hegegemeinschaft und ggf. den Gesetzgeber (z.B. Schweinepest), abgehandelt.

Da das BJG § 11 Abs. 4, Satz 3, die Vertragsverlängerung ausdrücklich vorsieht, gibt es auch keine rechtlichen Gründe, die dagegensprechen würden.

Für eine so kurze Vertragsverlängerung von 3 Jahren sind keine vertraglichen Änderungen notwendig, die Kontinuität ist weiter gewährleistet.

Notwendige Abschusserhöhungen werden nicht im Pachtvertrag geregelt, sondern in der Hegegemeinschaft und ggf. mit der Unteren Jagdbehörde.

Auch gibt es, bei einer so kurzen Verlängerung, keine Vertragsänderungen bezüglich der Pächter, die den Abschluss eines neuen Pachtvertrages notwendig machen würde, da das eindeutig, im Pachtvertrag geregelt ist.

Im Pachtvertrag § 9 (siehe Kopie nächste Seite) gibt es dazu eindeutige Regelungen.

Sind mehrere Pächter beteiligt und scheidet ein Pächter aus, so kann der Verpächter auch den Verbliebenen kündigen. Möchte er das, muss er das unverzüglich tun.

Macht er das nicht, kann der verbliebene Pächter in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen einsteigen. Der Pachtvertrag bleibt hinsichtlich der sonstigen Regelungen und insbesondere der Laufzeit, bestehen.

Es ist keine wesentliche Vertragsänderung, sondern entspricht den Regelungen, die die Stadtverwaltung, im Rahmen ihrer freien Vertragsgestaltung, gem. BGB, fixiert hat.

Es wird also schon allein durch diese Regelung, bewusst in Kauf genommen, dass auch nur ein Pächter, das Vertragsverhältnis weiterführt.
Dem Verpächter entstehen dadurch keinerlei Nachteile.

Als Herr Preuss bei der Stadt vorstellig wurde um zu fragen ob Herr Nawar in das Pachtverhältnis, für den Verstorbenen, Herrn Hahn, eintreten könnte, wurde ihm von der Stadt mitgeteilt, dass das nicht gewollt sei und Herr Preuss, aber als alleiniger Pächter, die Jagd West 2, für die Restlaufzeit, weiter pachten könnte.

Somit wurde von beiden Vertragspartnern akzeptiert, dass Herr Preuss in die Rechte -und Pflichten, von Herrn Hahn eintritt.

Nachdem der gesamte Pachtpreis von Herrn Preuss entrichtet wurde, hat das die Stadt auch widerspruchslos akzeptiert.

Somit wäre eine Pachtverlängerung nach § 11 BJV nur mit Herrn Preuss auch rechtlich nicht zu beanstanden.

„Auszug aus dem gültigen Pachtvertrag:“

Jagdvertrag über die Jagdwest 2, Stadtwald West II, 401 Leppendorf

§ 7

- Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter
 - den Bedingungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - wegen Jagdvergehen gemäß §§ 292 und 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
 - wiederholt oder erheblich gesetzlich oder vertraglich den Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - infolge von ihm zu vertretenden Umständen in zwei aufeinander folgenden Jahren oder drei nicht aufeinander folgenden Jahren 75 Prozent des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schilenschild nicht erfüllt,
 - mit Verzögerung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- Im Falle einer Kündigung aufgrund von Ziffer 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter bleibt verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter den Prämienerschub für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.
- Wird gegen den Pächter das Insolvenzverfahren beantragt, steht dem Verpächter ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. § 109 InsO bleibt unberührt.

§ 8

Stirbt einer der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt insoweit das Pachtverhältnis.

§ 9

- Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch dem übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.
- Macht der Verpächter von dem ihm nach Ziffer 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
- Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Falle kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

Jagdvertrag über die Jagdwest 2, Stadtwald West II, 401 Leppendorf
Seite 3/5
Jagdvertragsvertrag, Standdatum West II, 2014, Änderungsgang 2017.01.12

Auf die Person, des verbleibenden, Pächters Preuss bezogen, ergeben sich so keine Versagensgründe, da das Pachtverhältnis somit nach wie vor, auf einem gültigen Pachtvertrag zwischen Stadt Lampertheim und ihm beruht und somit nach § 11 BJV verlängert werden kann.

Ein Gesellschaftervertrag hat, soweit bekannt, nie bestanden und wurde von der Verwaltung auch nicht eingefordert. Dieser würde auch nur die jagdpraktischen Abläufe untereinander regeln und soll Streitigkeiten vermeiden. Er regelt das Innenverhältnis der Pächter, mehr nicht.

Die gesamtschuldnerischen Aspekte sind auch so eindeutig geklärt (BGB-Mieten und Pachten). Der Stadt entsteht, sofern ein Pächter ausscheidet, es zu rechtlichen Problemen oder z.B. Zahlungsforderungen oder Haftungsfragen kommt, kein Nachteil.

Zum Inhalt von Gesellschafterverträgen, ein Zitat aus www.Jagdrecht.de; Portal für Jagd- und Waffenrecht; Rechtsanwalt Josef Mühlenbein; Brilon:

„Untereinander kann man so ziemlich vereinbaren, was man will. Es herrscht in Deutschland die sog. Vertragsfreiheit. Ein solcher Gesellschaftsvertrag gem. §§ 705 ff BGB unter Mitpächtern einer Jagd, also im Innenverhältnis, kann auch mündlich geschlossen werden, ohne dabei gegen weitere Formvorschriften zu verstoßen. Ein solcher Gesellschaftsvertrag ist der Unteren Jagdbehörde nicht anzuzeigen.

Wir halten solche Vereinbarungen für sehr sinnvoll, da so manche Vereinbarung verschriftlicht wird und auf die Dauer weniger Streit entstehen kann.“

Der Gesellschaftervertrag wäre also lediglich der Stadt anzuzeigen bzw. zur Kenntnis zu geben. Im Pacht- oder Rechtsverhältnis hat er keine Bedeutung, da er das Innenverhältnis der Pächter regelt. Mit der Kenntnisnahme soll nur sichergestellt werden, dass intern keine dem Pachtvertrag widersprechende Regelungen getroffen wurden.

Darüber hinaus haften mehrere Pächter immer gesamtschuldnerisch. Die Absicherung gegenüber dem Verpächter ist im Pachtvertrag eindeutig geregelt, bis hin zur Kündigung beim Ausscheiden eines Pächters und der dann zu erfolgenden Neuverpachtung und bedarf keiner weiteren Regelungen im Gesellschaftervertrag.

Rechtlich ist eine 3jährige Pachtverlängerung mit dem Pächter Preuss, daher nicht zu beanstanden, da die Regelungen im Pachtvertrag, nachweisbar, eindeutig sind.

„3.
Daneben verstößt der o.g. Beschluss gegen die Vergaberichtlinien zur Jagdpachtvergabe gem. Magistratsbeschluss vom 17.10.1994 in folgenden Punkten:

Nr. 1, eigentlich aber Nr.2: Die Vertragslaufzeit soll den gesetzlichen Mindestvorgaben entsprechen und

identisch mit den Laufzeiten der Feldjagden sein (also 10 Jahre)

Nr. 5: Die Jagdbezirke sollen an mind. 2 Bewerber verpachtet werden.

Nr. 6: Es sollen keine Personen über 70 Jahre berücksichtigt werden.

Nr. 7: Die Verwaltung hat die Verpachtung öffentlich auszuschreiben und gemäß der Bestenauslese den geeignetsten Bewerber zu wählen.

Die STVV ist nicht befugt, diesen Magistratsbeschluss durch einen eigenen Beschluss einzelfallbezogen auszusetzen. Eine begründbare Aufhebung dieser Vorschrift durch den Magistrat erschließt sich aktuell nicht.

Durch den Magistratsbeschluss vom 17.10.1994 und dadurch, dass dieser seitdem auch angewandt wurde, liegt ein Fall der sogenannten Selbstbindung der Verwaltung vor. Ein Abweichen von einer solchen - hier schon jahrzehntelangen - Übung ist nur zulässig, wenn vorhersehbare, sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein Nichtanwenden im Einzelfalle wäre willkürlich und damit nicht zulässig. Unter diesem Gesichtspunkt verstößt der oben genannte Beschluss vom 20.10.2023 in mehrfacher Hinsicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Zum 31.03.2023 sind die Jagdpachtverträge der Feldjagden ausgelaufen. An 3 von 6 Jagdpächter wurde aufgrund der Altersregelung nicht verlängert bzw. neuverpachtet. Sie sind aus dem Vertragsverhältnis ausgeschieden. Sachliche (sprich aus jagdlichen Gesichtspunkten) heraus zu begründende) Gründe den jetzigen Fall anders zu behandeln als die dortigen liegen nicht vor.

Ein Pächter hätte gerne das kleine Revier (ca. 150 ha) allein gepachtet. Dies wurde ihm aufgrund der Richtlinie (2 Pächter) verwehrt. Im Stadtwald West 2 handelt es sich um eine Fläche von 433 ha. Ungeachtet der Tatsache, dass auch hier keine Gründe vorliegen die beiden Vorgänge unterschiedlich zu behandeln, spricht auch das Argument, wenn schon 150 ha nicht an einen alleine verpachtet werden, dann erst recht nicht 433 ha, gegen ein Abweichen beim Jagdrevier West 2.

2020 wurde der Jagdpachtvertrag Stadtwald Ost den Pächtern gekündigt, da sie den Gesellschaftervertrag untereinander nicht eingehalten haben. Damit war dort das vertragliche Ziel durch einen Mitpächter eine Absicherung für den Ausfall des anderen Mitpächters zu haben nicht mehr gegeben, was die Kündigung rechtfertigte.

Im Rahmen der Neuvergabe des Eigenjagdbezirks Stadtwald Ost wurde die Vergaberichtlinie zur Jagdverpachtung der Eigenjagdbezirke zur Anwendung gebracht. Es wurden sowohl Einzelbewerber als auch Bewerber mit einem Alter über 70 Jahre abgelehnt.

Damit verstößt der Stadtverordnetenbeschluss vom 20.10.2023 eklatant gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz."

Vergaberichtlinien:

Zunächst ist anzumerken, dass es sich hierbei nicht um eine Richtlinie, sondern um einen Kriterienkatalog (so ist der Magistrats Beschluss von 1994, überschrieben!) handelt, dem es zudem an einer strengen Verbindlichkeit mangelt, da er als „soll“ und nicht als „muss“ Kriterium, abgefasst ist. Während das „muss“ keinen Spielraum zulässt, gibt es beim „soll“ einen eingeschränkten Spielraum. Den Soll Regeln, sollte, man zwar, grundsätzlich folgen, sie lassen aber bei besonderen Umständen auch eine Abweichung zu.

Zudem sind die Kriterien 30 Jahre alt und es haben sich seitdem eine Reihe der Kriterien, schon allein durch gesetzliche und gesellschaftliche Vorgaben und Gegebenheiten, geändert.

Richtlinien beruhen im Allgemeinen auf rechtlichen Grundlagen. Die sind hier nicht in allen Punkten ersichtlich.

Da das z.B. im Fall der Altersbeschränkung nicht rechtlich geregelt ist, ist der Begriff Richtlinie auch formell falsch gewählt.

Zu den einzelnen Punkten:

zu Nr. 1.: Wie schon erläutert hat eine Vertragsverlängerung nichts mit der Mindestpachtdauer zu tun.

zu Nr. 5.: Auch hier ist das nicht zu treffend. Es handelt sich nicht um eine Neuverpachtung, sondern nur um eine Pachtverlängerung eines korrekten und rechtsgültigen Pachtvertrages.

Darüber hinaus ist der Verwaltung wohl entgangen, dass 1994 die gesamte Fläche der Jagd Stadtwald West ca. 865 ha waren, also nicht aufgeteilt nach West 1 + 2 mit je ca. 430 ha. Da der Kompromissvorschlag vorsieht, West 1 jetzt in Regiejagd zu betreiben, ist dieser Passus irrelevant.

Im Klartext: es wird nur doch die Hälfte verpachtet, also braucht es auch keine 2 Pächter. Die wären bei einer kompletten Neuverpachtung der Gesamtfläche, der 865, mit je einem Pächter West 1 + 2, vorhanden.

zu Nr.6.: Altersgrenze 70 Jahre:

Es gibt keine jagdrechtliche Regelung bezüglich der Altersgrenze:

Jagd pachtfähig ist derjenige der einen gültige Jagdschein besitzt und diesen mindestens schon 3 Jahre hatte.

Eine, nachvollziehbare Begründung für diese Altersgrenze lag schon 1994 und liegt auch

jetzt nicht, vor.

Desweiteren gibt es mittlerweile eine gesetzliche Norm, die eine solche Regelung, verbindlich ausschließt.

Seit 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft ist, welches somit, unter anderem, eine Diskriminierungen aufgrund des Alters, ausschließt bzw. verbietet. Auch schon der Magistratsbeschluss von 2013, bei dem es um die Pachtverlängerung geht berücksichtigt dies.

Allein aufgrund dieses Beschlusses von 2013 wird der Beschluss von 1994, über die Altersgrenze, schon außer Kraft gesetzt, da damals schon 2 oder gar 3 Pächter über 70 Jahre alt waren und die einen neuen Pachtvertrag bekamen.

Der damalige Bürgermeister Erich Maier und der damalige Hauptamtsleiter Stefan Nickel, äußerten gegenüber dem Forstamt Lampertheim, anlässlich eines Besprechungstermins, dass sie das aus Gründen der Altersdiskriminierung nicht wirksam werden lassen können. Zudem geht es hier jetzt lediglich um eine sehr überschaubare Pachtverlängerung und nicht um eine Neuverpachtung.

Insofern ist damit auch, das Argument der Selbstbindung der Verwaltung und der jahrzehntelangen Übung widerlegt. Hier von Willkür zu sprechen ist völlig unangemessen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch wissenswert, welche, wie im Widerspruch ausgeführten, „Sachlichen (Sprich aus jagdlichen Gesichtspunkten heraus zu begründeten) Gründe“; gegen einen Pächter über 70 Jahre sprechen, wo unsere Gesellschaft älter wird und ein Renteneintrittsalter von 70 Jahren im Raum steht.

Hier gibt es offensichtlich völlig falsche Vorstellungen über die Funktion eines Jagdpächters.

Es gibt nur einen gesicherten Grund, dass die Jagdpachtfähigkeit verloren wird. Der tritt dann ein, wenn ein Pächter aus gesundheitlichen Gründen den Jagdschein nicht mehr verlängert bekommt. Das ist aber auch unabhängig vom Alter möglich.

Auch hier zeigt sich, dass der Beschluss von 1994 überholt ist.

Bemerkenswert ist noch, dass diese Argumentation, die aus dem Abschnitt B 2. des Widerspruchstextes stammt, sich selbst konterkariert.

Dort steht nämlich:

„2.

Eine solche (auch zeitlich kürzere) Verlängerung eines Jagdpachtvertrages führt stets dazu, dass mind. 10 Jahre alte Vertragsbedingungen unverändert bestehen bleiben, obwohl diese auf sich schnell verändernden Grundlagen basieren, da sie natürlichen Prozessen unterliegen, wie z.B. qualitative Standortveränderungen durch Stürme, Wiederaufforstungsflächen oder massive Veränderungen in der Wildpopulation durch Krankheiten. Dies ist für beide Vertragspartner weder sinnvoll noch rechtlich gewollt.....“

Hier wird die Halbwertszeit, von 10 Jahren alten Vertragsbedingungen, als Versagensgrund herangezogen und andererseits die sogenannten, fast 30 Jahre alten „Pachtbedingungen“, als unbedingt gültige Kriterien propagiert.

Eine widersprüchliche Argumentation.

zu Nr.7.: Aus vorstehendem Grund greift auch der Passus der Ausschreibung nicht. Zum einen da es sich um eine rechtmäßige Verlängerung nach § 11 BJV handelt, zum anderen, da auch schon 2013 die Wiederverpachtung ohne erneute Ausschreibung erfolgte. Sollte nach der Verlängerungslaufzeit, von 3 Jahren, eine Neuverpachtung in Frage kommen, könnte man das, vorausgesetzt der Kriterienkatalog bleibt bestehen, selbstverständlich ausschreiben.

Es wäre allerdings anzuraten, die Kriterien an die Gesetzeslage und gesellschaftlichen Ansprüche anzupassen!!!

Nächster Abschnitt/ Gleichbehandlungsgrundsatz:

Inwiefern hier eine unzulässige Gleichbehandlung greifen soll, erschließt sich nicht. Die Jagdverpachtung einer Genossenschaftsjagd und die Verpachtung einer Eigenjagd sind zwei, voneinander, völlig unabhängige, nicht vergleichbare, Vorgänge, die sogar im Jagdgesetz separat behandelt werden.

Meinungsbildungen und Mehrheiten kommen auch durch einen, völlig, unterschiedlich, zusammengesetzten Personenkreis, zustande.

Das Ganze geschieht durch demokratische Vorgänge und nicht durch Gleichschaltung und zwanghafter Beschlusslagen.

Zudem handelt es sich bei der Genossenschaftsjagd fast ausschließlich um Feldjagden während es sich bei West 1+2 um reine Waldjagden geht.

Die Problemstellungen sind völlig unterschiedlich, wodurch beide Fälle aus diesem Grund schon differenziert bewertet werden müssen.

Die überholte Altersregelung wurde schon bei der Verpachtung der Genossenschaftsjagden falsch, nicht nach geltendem Recht und altersdiskriminierend, angewendet und hat schon aus diesem Grund, nichts mit Gleichbehandlung zu tun.

Gäbe es jagdliche, sachliche Gesichtspunkte wäre das zu begründen.

Schließlich handelt es sich nicht um einen privaten Vertrag zwischen ebensolchen Privatpersonen, sondern um einen privatrechtlichen Vertrag mit Beteiligung einer öffentlichen Verwaltung / Kommune. Hier hat der Bürger, der die Kommune repräsentiert, das Recht eine plausible Begründung zu erhalten.

Es sind strengere, insbesondere soziale, Maßstäbe anzulegen, die sich auch in den Leitlinien einer öffentlichen Verwaltung widerspiegeln sollten.

Das angeführte Beispiel Jagd Ost, ist unangebracht, da, auch hier, beide Vorgänge voneinander unabhängig gesehen werden müssen. Stadtwald Ost war eine Neuverpachtung anlässlich einer Ausschreibung, im Stadtwald West soll in West 1 für 3 Jahre Regiejagd und in West 2 die Pacht lediglich um diesen Zeitraum verlängert werden, um Erkenntnisse für das beste Verfahren für die Stadt zu sammeln.

Käme es zur Neuverpachtung der West Reviere würde das zutreffen, für eine, zudem, begrenzte Verlängerung, aber nicht.

Die Heranziehung solcher Argumente und das Vorhaben in nicht haltbaren, formalistischen Angaben und Schuldzuweisungen ersticken zu lassen, erschweren eine fachgerechte, zielgerichtete Weiterentwicklung und Lösung des Problems, bis zur Verhinderung.

Diesem STVV-Vorschlag, den Makel der Ungleichbehandlung überzustülpen ist, aus den vorstehenden Gründen, nicht sachlich und unbegründet.

Die Begründung beruht auf einer nicht aktuellen Gesetzes- und Vorschriften Kenntnis.

Betrachtet man diese Auffassung im gültigen Rechtsrahmen, stellt sie im Gegenteil eine Ungleichbehandlung dar. So wären dann auch einige Entscheidungen in den zitierten Pachtverhältnissen einzustufen.

Die sogenannten „Vergaberichtlinien“ sind durch eine Vielzahl von sachlichen Gründen und dem zeitlichen Aspekt, tlw. nicht mehr gültig und dringend zu aktualisieren.

„C: Gefährdung des Wohls der Gemeinde:

Hinzu kommt, dass der obige Beschluss für die Stadt Lampertheim erhebliche Nachteile mit sich bringt.“

Der hier benutzte Begriff der Gemeinwohlgefährdung, wird durch die Heranziehung aller möglichen in der bisherigen Diskussion, von der Verwaltung, schon mehrfach geäußerten Argumente, abgehandelt.

Das sprengt eigentlich den Rahmen einer sachlich, nachvollziehbaren, Begründung für den Begriff, muss aber deshalb trotzdem erwidert werden.

Begriffserklärung:

Der Begriff Gemeinwohl ist nicht genauer bestimmt und wird in vielen Bereichen der Gesellschaft entsprechend ausgelegt. Deshalb ist er, sofern es überhaupt ein Rechtsbegriff ist, ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Definition Wikipedia:

„Das, was vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Staates zugutekommt und nützt, wird als „Gemeinwohl“ bezeichnet. Das Gegenteil davon sind die Interessen oder Wünsche Einzelner oder einer Gruppe dieser Gemeinschaft.

Gemeinwohl bezeichnet das Wohl, welches aus sozialen Gründen möglichst vielen Mitgliedern eines Gemeinwesens zugutekommen soll.“

Es ist nicht erkennbar wie hier das Gemeinwohl gefährdet sein soll.

Es ist eher das Gegenteil der Fall.

Da im Widerspruch auf alle möglichen Nachteile, die durch den STVV-Beschluss entstehen würden, eingegangen und nur das eigene Vorhaben, Regiejagd, als positiv für das Gemeinwohl dargestellt wird, muss das nachfolgend, auch im Einzelnen erörtert werden. Durch die Wiederholung der negativen Argumente bezüglich der Pachtjagd und der Vorteile der Regiejagd, soll offensichtlich die Gefährdung des Gemeinwohls begründet werden. Dabei wird aber vermieden, die wirkliche Gefährdung der Gemeinschaft und der Kommune und des Ausmaßes, konkret, zu benennen.

Geäußerte Befürchtungen bewegen sich im spekulativen und sehr theoretischen Bereich. Im Übrigen ist nicht jeder Nachteil, grundsätzlich, gemeinwohlgefährdend.

Gerade der Antrag der STVV würde in einem praktischen Vergleichs- und Erfahrungszeitraum von 3 Jahren diese Unsicherheiten beseitigen und helfen Gefährdungen des Gemeinwohls zu verhindern.

Durch einen solchen Lösungsansatz, für drei Jahre und sachlich, emotionsloser Auswertung der Ergebnisse, ist es möglich die für die Stadt und der Bürger, als Steuerzahler, beste und kostengünstigste Lösung zu finden.

Durch Regiejagd, auf zunächst nur der Hälfte der Fläche, kommt es zu einer außerordentlichen Entlastung der Verwaltung, da der Aufwand zunächst enorm hoch ist, was alle Quellen aus umgestellten Regiejagden (Siehe Links und Zusammenstellung der „Daten aus Rehwildprojekt“) belegen und zudem zur Entlastung des , ohnehin sehr angespannten, Haushalts 2024, führt.

Nicht zu vergessen ist hierbei, dass die STVV gerade diese Gemeinschaft/das Gemeinwesen repräsentiert und es bei den Meinungen von Verwaltung und Bürgermeister sich, nach jetzigem Empfinden, eher um die einzelner oder weniger handelt, die eben gerade nicht die Gemeinschaft und das Gemeinwohlbestreben abbilden.

Hinweis: die im **folgenden Widerspruchstext** (grün) unterstrichenen oder hervorgehobenen Textteile werden nachfolgend behandelt bzw. durch Zitate widerlegt oder relativiert.

„1.

Zunächst führt er dazu, dass im Stadtwald 3 verschiedene Jagdmodelle mit 3 verschiedenen Laufzeiten vorliegen. Dies führt zu einem erheblichen, nicht kostenneutral abzubildenden Mehraufwand bei der Verwaltung. Außerdem führt der Beschluss zu einem größeren Risiko, dass jagdliche Pflichten des Eigentümers bei der Jagdverpachtung für die Stadt Lampertheim nicht hinreichend wahrgenommen werden, da für 433 ha nur noch ein Jagdpächter in der Verantwortung und in der Haftung steht. Die Aufnahme eines weiteren Jagdpächters stellt - wie oben dargelegt einen neuen Jagdpachtvertrag (der dann über 10 Jahre laufen müsste) dar.“

Die Laufzeit der Pachtverträge zu synchronisieren wurde, in der Vergangenheit, schon mehrmals versucht und ist aus verschiedenen Gründen, unter anderem z.B. Veränderung der Lebensumstände von Pächtern, Tod, Kündigung, aber gescheitert.

Gerade die 3 verschiedenen Jagdmodelle (Ost mit Bonus Malus System; West 1 Regiejagd; West 2 altes Modell mit Abschusserhöhung), sorgen dafür, einen offenen und vertrauensvollen Umgang miteinander vorausgesetzt, das Best Practice Modell zu ermitteln. Da die Verwaltung bisher nicht in der Lage war die Kosten überhaupt abzubilden, stellt sich die Frage der Kostenneutralität, erst gar nicht. Wie eingangs schon dargelegt, müssten das, sowohl, grob kalkuliert, in der Finanzplanung der Forsteinrichtung und dann im Detail in jedem jährlichen Waldwirtschaftsplan und schließlich im Controlling Bericht, stehen.

Um ein neues Projekt fachlich und belastbar darzustellen und aufzuarbeiten, entsteht nun mal ein gewisser, zu fixierender, Aufwand. Es ist die klassische Aufgabe einer Verwaltung, wobei ein kostenneutraler Aufwand der Verwaltung zunächst auch konkret benannt werden sollte. Bis dahin ist davon auszugehen, dass der Aufwand nicht bedeutend ist.

Nicht sorgfältig vorbereitete Maßnahmen dieser Größenordnung kosten beim Scheitern, im Übrigen, nur Geld, ohne greifbares Ergebnis.

Ein zusätzlicher Aufwand ist, wenn dadurch die beste Variante gefunden würde, sicher der wirtschaftlichste und günstigste Weg.

„2.

Für die praktische Durchführung der Regiejagd im Bezirk West 1 bringt der Beschluss ebenfalls erhebliche Nachteile mit sich, denn er führt dazu, dass auf einer überschaubaren und von der Struktur her einheitlichen Waldfläche von ca. 842 ha zwei komplett konträre Bejagungskonzepte ausgeführt werden. In West 1 soll nach modernen wildbiologischen Methoden zum Wohle des Wildes und der Erholungssuchenden mittels Intervalljagd (Hinweis: Phasen der intensiveren Jagd wechseln mit Phasen ohne jegliche Jagd ab) insbesondere auf Rehwild (die nur durch eine effiziente Jagdregie zu gewährleisten ist) und Wildruhezonen effektiv gejagt werden, damit sich der Verbiss reduziert, Keimlinge zu Bäumen wachsen können und die Entmischung des Baumbestandes verringert wird. Durch die Ruhezonen und die Ruhezeiten zwischen den Jagdintervallen, reduziert sich der Energiebedarf des Wildes und damit der Verbiss.

In West 2 soll alles wie bisher laufen: keine Ruhezonen, bisherige Jagdmethoden mit ganzjähriger Bejagung, vermutlich kein höherer Abschuss und damit auch keine Verbesserung der Verbissituation, da das Wild nicht zur Ruhe kommen kann und deshalb einen höheren Energiebedarf hat.

Es ist wissenschaftlich bestätigt, dass zwei solch unterschiedliche Methoden auf so engem Raum die Verbissituation nicht verbessern, sondern weiter verschlechtern, da durch einen so genannten Vakuumeffekt die Abwanderung von Schmalreihen und Böcken im Frühjahr verstärkt wird. Wenn in West 1 (Regiejagd) Rehe erlegt werden, wandern aus West 2 (Jagdpacht) Rehe ins Nachbarrevier ab, weil sie dort auf freiwerdenden Lebensräumen mehr Äsung und Ruhe finden.

(Z.B. durch die Ergebnisse folgender wissenschaftlicher Projekte:

„Hatzfeldt-Projekt“ (Hatzfeldt-Wildenburgsche Verwaltung - Betrieb Massow in Brandenburg, seit 2007)

„ZIORJA“ (LFB Brandenburg, Kommunalwald Fürstenwalde, Betrieb v. Alvensleben, seit 2010)

„Wild Einfluss - Jagdstrategie - Waldentwicklung“ (Thüringen Forst, 2008-2013)

„Bio Wild Projekt“, (ANW, Uni Göttingen, Dresden, München von 2017 bis 2022))

Die Reproduktion steigt, da die abgewanderten Rehe auf einen hochwertigeren freien Lebensraum treffen, weil in West 2 nicht das gleiche Niveau an Abschuss getätigt wird, wie in West 1. Der Verbiss nimmt weiter zu. Dies gilt insbesondere für die Ruhezone. Folglich kann sich der angestrebte Erfolg der Regiejagd so nicht einstellen.“

Diese sogenannten modernen biologischen Methoden, sind, die Verhältnisse im Stadtwald betreffend, bisher nur, theoretisch zusammen gesuchte Fakten, mit wenig Aussagekraft. Auch die Abschussergebnisse des angrenzenden Staatswaldes geben da leider keine Gewissheit, da die Abschusshöhe nur wenig höher, aber noch sehr weit von der erforderlichen Höhe, entfernt ist uns sich die Jagdmethoden nicht wesentlich von denen der Pächter unterscheiden.

Das in West 2 alles wie bisher laufen soll, der Abschuss nicht das gleiche Niveau habe und sich dadurch der Erfolg der Regiejagd nicht einstellen würde, ist Theorie und Spekulation. Insofern ist es auch die Annahme zweier völlig konträrer Bejagungssysteme nur spekulativ. Es liegen doch auch, seitens der künftig handelnden Personen beim System Regiejagd, keine Erfahrungen und Referenzen, dahingehend vor.

Die Pachtjagd soll in den 3 Jahren nicht sich selbst überlassen werden, sondern unterliegt dem Einfluss der Stadt, sowie der Hegegemeinschaft und erfordert ein gehöriges Maß an Willen zur Zusammenarbeit. Angesichts der hier sichtbaren Argumentation der Verwaltung, muss dieser Wille der Zusammenarbeit aber, zumindest, in Zweifel gezogen werden.

Hier wird permanent unterstellt, dass der Abschuss in weiteren Pachtzeiträumen nicht erhöht werden würde.

Kommt es später zu einem neuen Pachtvertrag, gibt es eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten desselben, zudem liegt die primäre Zuständigkeit, höhere Abschüsse zu erreichen, bei der Hegegemeinschaft und wenn es nicht zur Einigung käme, ggf. der unteren Jagdbehörde.

Darüber hinaus bieten die Zertifizierungsrichtlinien PEFC eine Reihe Hinweise der Gestaltung. Das erfordert aber eine konsequente Umsetzung.

Das heißt, der Jagdrechtsinhaber/die Verwaltung muss tätig werden, auf die Pächter zugehen und den Dialog suchen und alles sauber und umfassend dokumentieren.

Auch bei einer Pachtverlängerung können und müssen diese Instrumente, z.B. durch Zusatzvereinbarungen, die auch keinem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Jagdbehörde unterliegen, genutzt werden.

Es ist dazu davon auszugehen, dass der Pächter, künftig aktiv mitarbeitet und entsprechende Abschussergebnisse liefern wird.

Damit deutliche wird, welche Möglichkeiten die Hegegemeinschaft, die vom Gesetzgeber bewusst, als Selbstverwaltungsorgan, vorgesehen ist, hat um die Eigenverantwortlichkeit der Jägerschaft zu stärken, nachfolgend die gesetzlichen Regelungen, Im Übrigen ein zutiefst demokratischer Vorgang, der mit Leben erfüllt werden muss, was im Interesse aller liegen sollte:

„Bundesjagdgesetz
Hegegemeinschaften

§ 10a Bildung von Hegegemeinschaften

(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluß bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder bestimmen, daß für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten **zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft bilden**, falls diese aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist und eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der zuständigen Behörde, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

§ 9 Hessisches JagdG – Hegegemeinschaft

(1) ¹Zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, bilden den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft. ²Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten, Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Forstamtes, dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt, ist Mitglied für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber. ⁴Die Mitglieder können sich vertreten lassen. ⁵Weitere fachkundige Personen sollen in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden. ⁶Die Hegegemeinschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Gründet die Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten nach Aufforderung durch die Jagdbehörde innerhalb einer angemessenen Frist keine Hegegemeinschaft, dann bildet die Jagdbehörde die Hegegemeinschaft, auf die Abs. 1 sinngemäß Anwendung findet.

Verordnung zur Novellierung der Hessischen Jagdverordnung

Aufgrund des § 43 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Artikel 1 Verordnung zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes (Hessische Jagdverordnung – HJagdV)

§ 29 Aufgaben der Hegegemeinschaft

Neben den Aufgaben nach §§ 26a, 30 Abs. 5 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes kann die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
2. eine den wildbiologischen Erfordernissen und den Belangen der Forst- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes entsprechende Hege und Bejagung des wiederkäuenden Schalenwildes, Schwarzwildes sowie Feder- und Raubwildes,
3. das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne,
4. die Anpassung der Wildbestandshöhe an den Lebensraum,

5. das Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden,
6. die Hege und Bejagung für die bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen nach § 26b Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes,
7. die Mitwirkung am Wildmonitoring."

Diese Vorschriften haben das Ziel die Selbstbestimmung und Selbstorganisation der Jäger und Jagdrechtsinhaber zu stärken

Es wäre die Pflicht der Stadt Lampertheim als Jagdrechtsinhaber, Verpächter und Mitglied der Hegegemeinschaft, hier die Initiative, im Interesse des Waldes und der Bürger Lampertheims, zu ergreifen und die Möglichkeiten die der Gesetzgeber durch die Hegegemeinschaft bietet, aktiv wahrzunehmen.

Die Ergebnisse des „Rehwildprojektes“, (siehe Link) allerdings unter anderen örtlichen Verhältnissen, ermittelt, geben da brauchbarere Hinweise um wirklich eine zielgerichtete Abschusserhöhung zu erreichen, deren Umsetzung, hinsichtlich des Aufwandes, allerdings nicht leicht sein dürfte.

Grundsätzlich ist es nicht bewiesen, dass es nicht auch mit Pacht und einem fairen, offenen Dialog oder in Zukunft vielleicht auch moderneren und zielgerichteten Pachtmodellen(ÖJV Revier Rommersberg) , möglich ist, das Ziel höherer Abschüsse zu erreichen

Die zur Verfügung stehenden Jäger sind jedenfalls die gleichen.
Davon gibt es genug, nur die Qualität ist entscheidend.

Ansonsten sind viele der Angaben, Argumente und Beschuldigungen der Altpächter Unterstellungen, spekulativ und nicht nachvollziehbar.

Dass die Erreichung des Zieles keinesfalls nur auf Regiejagd fokussiert ist, zeigt ein Auszug aus dem, durch die Verwaltung selbst, oben als Quelle angegebenen Projekt ZIORJA = Zielorientierte Jagd):

Aus einer Präsentation der UNI Dresden (ZIORJA)

Für Jagd

Die Jagd muss sich, um erfolgreich und existenzberechtigt zu sein, auf die Zielstellungen der Jagdrechtsinhaber, die Waldstrukturen und das Wildverhalten in den unterschiedlichen Habitaten, die infolge Zielorientierter Jagd entstehen, inhaltlich und methodisch einstellen.

Dafür bedarf es in möglichst weit gefassten rechtlichen Rahmen einer Vielzahl von möglichen und anwendbaren Jagdregimen, - die nebeneinander existieren, - die die Kompetenz der Jägerinnen und Jäger erfordert und - die Quelle für reichhaltigen Erfahrungsaustausch sowie Weiterbildung z. B. in Hegegemeinschaften sein sollten.

Hier wird deutlich gemacht, dass viele Wege zum Ziel führen können, nämlich „eine Vielzahl von möglichen und anwendbaren Jagdregimen,- die nebeneinander existieren“.

Es kommt nicht auf Ideologien, sondern auf die Kompetenz der Jäger, einen reichhaltigen Erfahrungsaustausch sowie Weiterbildung, an.

Die Hegegemeinschaft hat dabei eine, wie vom Gesetzgeber ausdrücklich formuliert, zentrale Rolle.

Des Weiteren sei an dieser Stelle schon auf die PEFC-Zertifizierungskriterien zum Thema Jagd hingewiesen. Diese fokussieren sich keineswegs nur auf Regiejagd, sondern stellen beide Systeme, Pacht und Regiejagd nebeneinander und geben Hinweise zur Erfüllung der Zertifizierungskriterien, auch hier wieder zusammen mit den Jägern und der Hegegemeinschaft.

Der Jagdrechtsinhaber ist hier in der Pflicht aktiv zu werden.

Eine Faktum, was bisher von der Verwaltung nicht, im erforderlichen Maß, mit Leben erfüllt wurde.

Da dieses Zitat aus den von der Verwaltung wissenschaftlichen, zitierten Quellen stammt, die von der Verwaltung selbst aufgeführt wurden, ist diese Begründung der Verwaltung anzuzweifeln.

Es sind nicht die unterschiedlichen Methoden, die ggf. jagdlichen Erfolg verhindern, sondern die oben zitierten Kriterien.

Einzig das wissenschaftliche Forschungsprojekt Rehwild (siehe Link) ist aussagekräftig und zeigt die wirkliche Dimension und Aufgabe. Allerdings wurde es auch, aus nachvollziehbaren Gründen nur auf ca. 280 ha durchgeführt.

Zu alle diesen, als Lösung zum Erhalt des Gemeinwohls, dargestellten Punkten z.B. Intervalljagd; Schwerpunktbejagung und Vakuumeffekt, Aufwand usw. eine Aufstellung, nachfolgender Zitate aus dem Rehwild- Forschungs-Projekt:

Nachstehend werden die einzelnen Argumente erörtert um die angeblichen Nachteile zu widerlegen.

Nachfolgende Zitate, sofern nichts anderes angegeben wird, aus <https://www.wildoekologie-heute.de/rehwildprojekt/diskussion/>

Der Vakuum Effekt:

„Häufig wird aus angrenzenden Pachtrevieren ein sogenannter „Vakuum-Effekt“ beklagt, der durch die konsequente Rehjagd verursacht werde. Der Begriff suggeriert, dass Rehe der Nachbarreviere durch die „leer geschossenen“ Areale angesogen würden.....“

.....--Selbstverständlich gibt es keinen „Vakuum-Effekt“. Erstens wird kein Vakuum erzeugt, wenn ein Revier mehr schießt als das Nachbarrevier. Zweitens gibt es keinen Sog-Effekt. Kein Reh aus dem Nachbarrevier wittert, dass hinter der Reviergrenze eine Homerange eines Rehes temporär frei geworden ist. Auch läuft kein Reh über die Reviergrenze, weil es auf der anderen Seite so oft knallt.

Es gibt natürlich den Effekt, dass das intensiv jagende Revier Rehe aus dem Nachbarrevier mit schießt. Das sind aber – mit Ausnahme von Böcken in der Blattzeit – fast ausschließlich Schmalrehe und Jährlinge, die im Frühjahr aus den extensiv bejagten Revieren abwandern, weil die Dichte dort sehr hoch ist und nicht, weil die Dichte im Nachbarrevier geringer ist. Der Effekt beschreibt genau das Gegenteil dessen, was beabsichtigt ist:“

Fazit: Das Zitat ist für sich eigentlich schon selbsterklärend. Da es aber im Widerspruch als bedeutsam angesehen wird, sollte hier näher darauf eingegangen werden.

Die Behauptung des **Vakuumeffektes** durch die Teilung in West 1 Regiejagd und West 2 Pacht, wodurch es zu Wanderbewegungen von West 2 zu West 1 käme und somit die Ergebnisse nicht vergleichbar wären, sind fachlich nicht belegt.

Dazu wird wieder, in unzulässiger Weise, unterstellt, dass die Jagdpächter nicht auch in der Lage wären den Abschuss zu erhöhen.

Es ist zudem wildbiologisch, die Kenntnis der Biologie und des Wanderverhaltens von Rehwild, vorausgesetzt, fachlich falsch, von einem Vakuum Effekt zu sprechen.

Rehwild verhält sich, im Gegensatz zu den großen Hirscharten und Schwarzwild, territorial. Das bedeutet, es hat einen geringen Aktionsradius und außer gelegentlich bei Jungwild, kommt es zu keinen großen Wanderbewegungen.

Der Theorie der Verwaltung folgend, müsste man auch sämtliche Jagdgrenzen, von denen der Stadtwald auf ganzer Länge umgeben ist, so einordnen, was völlig unrealistisch ist.

Im Widerspruchstext steht, dass das im Frühjahr bei Schmalrehen und Böcken vorkommt. Gerade aber ältere Böcke verhalten sich extrem territorial und verändern ihren Standort kaum.

Zudem sind sie anatomisch wohl kaum die Reproduktionsträger.

Einjährige Stücke, egal ob Weiblich oder Männlich können abwandern.

Das hat aber nichts mit der Art der Bejagung zu tun und ist in der Tierwelt generell so.

Es ist durch markierte Rehe, die tw. sogar mit Peilsendern ausgestattet wurden, nachgewiesen, dass sich diese „Jugendlichen“ immer in der Nähe ihres Geburtsortes aufhalten und erlegt werden.

Zudem sind sie im Frühjahr besonders leicht zu bejagen, was eher ein Vorteil für ein hohes Abschussergebnis sein dürfte.

Ein Beispiel wirklich effizienter Jagd-Strategie:

„Im Forschungsrevier „RVR Ruhr Grün - Eilper Berg“ wurden die Strecken im Projektzeitraum deutlich gesteigert bis auf 23 Rehe pro 100 Hektar im Jagdjahr 2021/22. Dennoch kann man davon ausgehen, dass der Rehwild-Grundbestand (Frühjahrsbestand vor der Setzzeit) nicht wesentlich reduziert wurde. Eingriffe von bis zu 25 Rehen pro 100 Hektar sind in strukturreichen Waldrevieren wie im Forschungsrevier offensichtlich kompensatorisch. Das heißt, bei Strecken von bis zu 25 Rehen pro 100 Hektar wird weniger erlegt als jährlich „nachwächst“. Bei Reproduktionsraten des Rehwildes von bis zu 100 % (in Revieren mit deutlich mehr Ricken als Böcken, wie hier zu Anfang des Projektes) verdoppelt sich der Bestand im Frühjahr. Sind sonstige Mortalitätsfaktoren gering, müsste man also mindestens jedes zweite Reh erlegen, wenn der Bestand reduzieren werden soll.“

Fazit: Hier wird deutlich, dass nur der Abschuss in dieser Höhe, überhaupt in der Lage ist eine entsprechende Wirkung zu erzeugen. Eine enorm hohe Zahl.

Intervall-Jagd:

„In den ersten ein, zwei Jahren nach Umstellung der Jagdstrategie gestaltete sich die Bejagung der Rehe recht einfach, da die Jäger auf sehr viele Rehe treffen, die wiederum wenig Erfahrung/ wenig Angst haben. So ist es möglich, dass in einzelnen Revieren im ersten Jahr mehr als 50 Rehe pro 100 Hektar erlegt werden können. In vielen Revieren, in denen anschließend eine deutliche Verbesserung der Waldverjüngung einsetzte, wurden zunächst etwa 20 Rehe pro 100 Hektar erlegt, z. T. auch deutlich mehr. Bei einigen wenigen Revieren reichten auch geringere Abschusszahlen, um eine Verbesserung herbei zu führen. Wichtig für den andauernden Erfolg war es, die jagdliche Intensität im Laufe der Jahre hoch zu halten oder auch weiter zu steigern. Erst wenn die Streckenzahlen bei mindestens gleichbleibender, hoher Intensität über die Jahre zurückgehen, kann man auf eine Reduktion des Grundbestandes schließen.“

Entscheidend ist nicht, dass an einzelnen Zielflächen konzentriert gejagt wird, sondern dass die Gesamtdichte des Rehwildes im Revier bis zum Winter deutlich gesenkt wird, so dass der Verbissdruck in dieser Zeit gering ist-

.....zeigte uns eine Kalamitätsfläche im Forschungsrevier. Auf dieser wurde im Juli 2020 ein hoher Hochsitz gebaut und fortan besonders oft besetzt, weil es ein besonders aussichtsreicher Standort ist. Dies bestätigte sich und es wurden von diesem Sitz in den ersten zehn Monaten acht Rehe erlegt.“

Fazit: Intervalljagd ist zwar bei der Bilanz des Rehwildprojektes nicht wörtlich aufgeführt, da aber wie oben geschildert 10 Monate durchgejagt wurde und nur lediglich die Monate Februar und März eine Schonzeit für Rehe vorsehen, wird deutlich, dass es eben gerade nicht zur Intervalljagd kam und permanent, durchgehend gejagt wurde.

Der Erfolg und die Effizienz hingen beim Rehwildprojekt entscheidend von der permanenten Bejagung auf ganzer Fläche ab. Anders sind die erforderlichen Abschusszahlen nicht zu erreichen.

Schwerpunktbejagung:

„Häufig wird im Zusammenhang mit der „richtigen“ Bejagung der von der Kalamität betroffenen Reviere eine „Schwerpunktbejagung“ der Verjüngungsflächen bzw. aufgeforsteten Flächen empfohlen und suggeriert damit, dass es ausreiche, an den Flächen jagdlich präzenter zu sein, um dort das eine oder andere Reh mehr zu schießen.

Bei hohen Rehdichten wirkt sich diese gezielte Bejagung aber kaum auf die Verbissituation aus. Die für das Rehwild attraktiven Flächen werden immer wieder von verschiedenen Rehen aufgesucht. Bei häufigen Störungen durch die Ansitzjagd verlagern die Rehe ihre Aktivität fast ausschließlich in die Dämmerung und die Nacht. Dass es nicht ausreicht, eine Fläche „zu bewachen“, indem man dort besonders häufig sitzt (aber eben nicht in 365 Nächten im Jahr), zeigte uns eine Kalamitätsfläche im Forschungsrevier. Auf dieser wurde im Juli 2020 ein hoher Hochsitz gebaut und fortan besonders oft besetzt, weil es ein besonders aussichtsreicher Standort ist. Dies bestätigte sich und es wurden von diesem Sitz in den ersten zehn Monaten acht Rehe erlegt. Im anschließenden Sommer/ Herbst 2021 wurde dann festgestellt, dass trotz des hohen Eingriffs immer noch regelmäßig bis zu fünf Rehe auf der Fläche standen, die meist aber nur noch sehr spät in der Dämmerung mit der Wärmebildkamera entdeckt wurden. Außerdem mussten wir registrieren, dass der Verbissdruck auf der Fläche weiterhin hoch war.

Der Verweis auf die Schwerpunktbejagung der Kalamitätsflächen ist überflüssig: Im konsequent bejagten Revier wird sowieso an jede Kahlfäche mit aussichtsreichem Schussfeld ein Sitz gestellt. Diese werden so oder so in den ersten Jahren häufiger besetzt als andere Sitze, da dies i. d. R. besonders Erfolg versprechende Stellen sind. Entscheidend ist nicht, dass an einzelnen Zielflächen konzentriert gejagt wird, sondern dass die Gesamtdichte des Rehwilds im Revier bis zum Winter deutlich gesenkt wird, so dass der Verbissdruck in dieser Zeit gering ist.

Fazit: Mit vorstehenden Erfahrungen, des Versuchsreviers ist der Erfolg einer Schwerpunktbejagung, wie sie im Bejagungskonzept der Verwaltung propagiert wird, widerlegt.

Unterschiede der Bejagbarkeit wegen Erholungsdruck

„Oft ist von einer annähernden „Unbejagbarkeit“ der Reviere aufgrund von Beunruhigungen durch Erholungssuchende und Freizeitsportler zu hören. Im Forschungsrevier konnte dieser Effekt nicht bestätigt werden. In dem stadtnahen Revier, unmittelbar vor den Toren der Ruhmetropole, haben Wanderer, Spaziergänger mit Hunden, Geocacher, Mountainbikfahrer, Reiter oder Pilzpflücker weder die Rehe an einer hohen Siedlungsdichte, noch uns an einer effektiven Bejagung gehindert.“

Fazit: Das Argument West 1 wäre durch Erholungsanlagen schwerer zu bejagen, als West 2, ist somit nicht zutreffend. Außerdem sind nur 15 ha direkt betroffen und der ganze Stadtwald, also auch West 2, ist mit 100 % Erholungsfunktion belastet.

Wildruhezonen:

„In der Vergangenheit wurden, auch im Umfeld der Netzwerkreviere, immer wieder Konzepte zur Lösung der Wald- Wildschadenproblematik vorgeschlagen, die vor allem auf klassischen Hegemaßnahmen beruhen. So sollten Ruhezonen, die Anlage von Wildäsungsflächen, Besucherlenkungen etc. zu einer Entschärfung der Wildschadensituation führen. Abgesehen davon, dass es kaum einem Jagdpächter, geschweige denn einem Pirschbezirksinhaber möglich ist, Ruhezonen im Revier einzurichten oder Besucher zu lenken: Bei Rehwildsdichten, die ein Mehrfaches höher sind als für das Ökosystem tragbar, bewirken Ruhezonen überhaupt nichts.“

Fazit: Ruhezonen, und Besucher Lenkung, die im Übrigen im Ballungsraum, weder wirksam noch durchsetzbar sind, tragen somit in keiner Weise zu einer Verbesserung der Wildschadenssituation oder Erfolg der Jagd und der Effizienz bei.

Der Aufwand:

„Der Arbeitsaufwand, den ein Jagdteam bei konsequenter Waldjagd leistet, ist sehr viel höher als der Arbeitsaufwand, der im konventionell bejagten Waldrevier durchschnittlich betrieben wird. Für das Jagdjahr 2018/19 wurden vom Jagdteam knapp 500 h Arbeitszeit im Revier geleistet (41,7 h im Monat), v. a. für die Errichtung der Ansitze, freischneiden von Schussschneisen und Vorbereitungen der Drückjagden. Die größten Unterschiede zum konventionell bejagten Revier bestehen im Aufbau

und Unterhalt der Hochsitz-Infrastruktur. Mit 20 Ansitzeinrichtungen pro 100 Hektar oder sogar mehr sind mehr als doppelt so viele Ansitze zu finanzieren, bauen und unterhalten. Auch der Aufwand für die Drückjagden unterscheidet sich erheblich von herkömmlich bejagten Revieren“

„Am Beispiel des Hochsitzbaus wird die hohe Arbeitsintensität deutlich, die die konsequente Revierbejagung notwendig macht. Um so rasch wie möglich effektiv jagen zu können, müssen nach Übernahme eines Revieres gleich im ersten Jahr oft zahlreiche Sitze gebaut und gestellt werden, um möglichst schnell eine geeignete Infrastruktur für die Ansitz- und Bewegungsjagden nutzen zu können.“

Obige Angaben beziehen sich auf 280 ha, bei ca. 865 ha (ca. Fläche Stadt) wären das mithin **1.548 Std/Jahr**, im Wesentlichen **für die Infrastruktur**.

Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Arbeitsumfang durch die

Begehungsscheininhaber, in ihrer Freizeit, geleistet werden kann.

Es würden im Minimum 175 Ansitzeinrichtungen benötigt.

„Auch die Häufigkeit der Ansitze – mit bis zu einem Ansitz pro Hektar Revierfläche – dürfte deutlich höher liegen.

Dass die Regiejagd für die Eigentümer sehr arbeitsaufwändig und i. d. R. kostspielig ist, wurde von den Netzwerkrevieren bestätigt. Für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW beziffert MEIER (2018) den Arbeitsaufwand für die Regiejagd auf 0,8 h pro Hektar Revierfläche. Für ein Revier durchschnittlicher Größe von 280 ha (wie dem Forschungsrevier) bedeutet dies einen Aufwand von 224 h, die durch den Förster und die Forstwirte geleistet werden müssen. Bei einem so hohen Aufwand ist es umso wichtiger, dass die investierte Arbeit auch zum Erfolg führt (Monitoring) und nach einigen Jahren deutliche Erfolge sichtbar werden. Die Regiejagdfläche sollte für den Förster daher nicht zu groß sein und richtet sich auch nach der Qualität des Jagdteams.

Hinweise: Diese Angaben betreffen nur den Organisation- und Jagdleitungsaufwand, nicht Bau Infrastruktur (Angaben oben) und aktive Jagd.

Für die Stadt Lampertheim wären das somit ca. **690 Std /Jahr Orga. Kosten**. Der Aufwand für die eigentliche, nicht kostenbelastende Jagdausübung, mit ca. 865 Ansitzen pro Jahr und mit allem Aufwand (Anfahrt/Abfahrt/ Bergen und Versorgen des Wildes) pro Ansitz 3 Std ergibt ca. 1.725 Std nur für die Rehwildjagd !!!! ohne Schwarzwild.

Gehen städtische Mitarbeiter, als Dienstaufgabe, mit auf die Jagd erhöhen sich die Kosten entsprechend.

Insgesamt dürfte der Arbeitsaufwand für die zielorientierte Betreuung und Bejagung eines Waldrevieres mindestens drei- bis viermal höher sein als in herkömmlich bejagten Revieren.“

Fazit: Selbst, wenn man davon ausgeht, dass bei einem solchen Projekt im Forschungsrevier, besonders viel Aufwand betrieben wurde, bestätigen die Ergebnisse doch den Aufwand.

Auch wenn der Aufwand bei der hiesigen Regiejagd etwas geringer sein sollte, bleibt doch noch ein stattlicher Rest. Ob sich aber dann auch der Erfolg einstellt dürfte fraglich sein.

Aufgrund der hier schwierigeren Verhältnisse (eben, Traubenkirsche, Störungen, hoher Schwarzwildbestand.....) ist aber eher von einem noch höheren Aufwand auszugehen, um den notwendigen Erfolg zu haben.

Bei einer verpachteten Jagd entsteht dieser Aufwand nicht.

Die Jäger:

„.....Dabei stellte sich als eines der größten Probleme bei der Umstellung die Schwierigkeit heraus, rasch genügend geeignete Jäger zu finden, die den hohen Anforderungen gerecht werden konnten. Am besten konnten Jäger integriert werden, die in einem Jagdteam mit professioneller Jagdleitung angeleitet wurden. Als eigenverantwortliche Begehungsscheininhaber in einem Pirschbezirk mit

Zielvorgaben taten sich viele Jäger, die zuvor noch keine Erfahrungen mit der konsequenten Waldjagd gesammelt hatten, dagegen schwer."

Fazit: Die Qualität der Jäger ist ein bundesweites Problem. Auch gehen die meisten einem Beruf nach und die möglichen Jagdzeiten, auch gerade nach dem Jagdgesetz sind gerade in den Herbst-/Wintermonaten, ab Mitte Oktober bis Januar, aufgrund der Lichtverhältnisse sehr eingeschränkt.

Im Grunde braucht es Jäger die über Tag und fast ganzjährig, zu fast 100 %, verfügbar sind.

Allgemeiner Hinweis:

Es ist schon möglich, dass in der ersten Zeit einer Regiejagdumstellung, auch ohne den hohen Aufwand des Forschungsrevieres, höhere Abschusszahlen wie zuvor generiert werden. Es ist, bei der Stadt, von einer Verdoppelung evtl. auch 10 Stück/100 ha die Rede. Nur wird dadurch der Verbiss nicht entscheidend beeinflusst werden, da man dazu viel höhere Abschusszahlen braucht.

Schon gar nicht wird man auf den Wildschutz des Laubholzes verzichten können.

Der vorstehende Einblick in das sogenannte Rehwild Forschungsprojekt zeigt, dass es durch eine kompromisslos, professionell angelegte Jagdstrategie, bei Rehwild, möglich ist, den Verbiss auf ein Maß zu reduzieren, um die erhoffte Wirkung auf den Waldumbau zu erzielen.

Allerdings ist solch ein Forschungs-Projekt, naturgemäß, so angelegt und ausgestattet, dass es das Optimum widerspiegelt.

Hier stellt sich die Frage, ob es dann auch die Realität im deutschen Wald und den jagdlichen Verhältnissen darstellt, was sicher nicht so ist.

Das in der Praxis erzielbare Ergebnis wird weiter darunter liegen.

Das zeigen auch die Netzwerks-/ Vergleichsreviere, wo die Ergebnisse auch ggf. entsprechend anders ausfallen.

Aber auch da kommt es sicher zu positiven und besseren Ergebnissen, also zu Verbiss Reduzierungen, zur Entlastung und zur mehr Vielfalt der Baumarten.

Hier muss aber auch die Frage erlaubt sein, ob diese real möglichen Ergebnisse nicht auch mit weniger Personalaufwand, Belastung für den Haushalt erreichbar sind.

Die prognostizierten Verluste von Fördergeldern und Zertifizierungen sind unrealistisch und sollen nur Ängste schüren.

Im Gegenteil würde, durch entsprechend aktivem Handeln, egal in welche Richtung, das Bemühen der Stadt deutlich, zur Lösung des Problems beizutragen.

Darauf zielt der STVV-Antrag, als Testlauf für 3 Jahre ab und hilft somit einer zielorientierten Entscheidungsfindung.

Das dieses Ansinnen das Gemeinwohl gefährdet ist äußerst unwahrscheinlich.

Im Gegenteil soll am Ende, das für die Stadt LA passende und vor den Bürgern und Steuerzahlern zu vertretendes, zielführendes Ergebnis herauskommen, egal ob das Regiejagd oder Verpachtung mit entsprechender Vertragsgestaltung sein sollte

Um mit dem Berufsjäger und Jagdsachbuchautor Bruno Hespeler zu sprechen, der schon in den 80 er Jahren in seinem Buch „Rehwild Heute“ (BLV Verlag ISBN 3-405-13600-8), die Rehwildbejagung, richtungsweisend, thematisierte:

„Auf die Frage wieviel Rehe sind den nun zu schießen:

Vor allem genug.“

Mehr ist es eigentlich nicht.

Es kommt also nicht auf großartige, theoretische, angelesene Modelle an, sondern auf aktive, fleißige Jäger, die Beute machen wollen, viel Zeit investieren, Jagdinstinkt besitzen und professionell jagen. Das muss man sie dann auch lassen und nicht durch zusätzliche Vorbehalte, wie Intervalljagd und Schwerpunktbejagung, reglementieren.

Jäger die effizient und wirksam große Strecke erzielen, kennen solche, eher hindernde, Vorbehalte nicht.

Fasst man all diese vorstehenden und gesicherten Erkenntnisse zusammen, wird deutlich, wie diese Aussagen von den Vorstellungen der Verwaltung abweichen. Um, insbesondere auch unter den hiesigen Bedingungen, Klarheit zu bekommen und Zweifel auszuräumen, wäre es geradezu die Pflicht der Stadt dem Beschluss der STVV, mit Blick auf das Gemeinwohl, zu folgen.

„3.

Der Stadtwald Lampertheim ist seit geraumer Zeit PEFC-zertifiziert. Dieses Zertifikat stellt ein Wald Prüf-Siegel dar, welches für nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung steht. Ca. 70% des deutschen Waldes sind entsprechend zertifiziert.

Der bestehende Pachtvertrag enthält PEFC-widrige Klauseln (Deckelung der Wildschadenspauschalen und Verbißschutzkosten auf knapp 900,- € bei durchschnittlichen Kosten des Verbißschutzes von ca. 25.000,- €/a). Die momentanen überhöhten Wildbestände, der dadurch bestehende Verbiß und die deshalb hohe Anzahl an Wildschutzzäunen verstoßen ebenfalls gegen die PEFC-Standards und können zum Verlust des Zertifikats führen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der bisherige Pächter den Abschuss erhöht, da dieser in den letzten Jahren trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung der Verwaltung den Abschuss nicht gesteigert, sondern entgegen der schriftlichen Empfehlung von Hessen Forst die Abschussplanung zu erhöhen, die Abschussplanung im letzten Planungszeitraum sogar herabgesetzt hat. Am Wald-Wild-Problem wird sich folglich nichts ändern. Der Verlust des PEFC-Zertifikats würde dazu führen, dass die Stadt Lampertheim kein Industrieholz mehr absetzen könnte, da die Sägewerke nur Holz aus zertifizierten Wäldern ankaufen. Das heißt, es würden Einnahmeverluste von ca. 100.000 € pro Jahr entstehen. Gleichzeitig müssten die abgängigen Kiefern dennoch gefällt werden, wofür dann wiederum Fremddienstleister beauftragt werden müssten, da das eigene Personal diese Mengen an Einschlag nicht leisten kann. Es würden somit nicht nur Einnahmen entfallen, sondern zusätzliche Ausgaben entstehen, da große Mengen an Industrieholz in Selbstwerbung veräußert werden, was bedeutet, dass der Käufer die Bäume selbst zu fällen und abzutransportieren hat.“

Im Pachtvertrag ist keine Wildschadenspauschale vereinbart, sondern eine jährliche Pauschale zur Verhinderung von Wildschäden.

Auszug aus dem Pachtvertrag:

„§ 6

Mit dem Pachtpreis ist vom Pächter eine jährliche Pauschale zur Verhütung von Wildschäden im Wald i.H.v. 870,- EUR zu entrichten.“

Die, ist was völlig anderes, wie im Widerspruch angegeben und keinesfalls PEFC widrig. Es ist eine Pauschale für den Aufwand zur Verhinderung von Wildschäden (auch nachzulesen im Beschluss des Magistrats vom 29.07.2013) und keine Entschädigung von Wildschäden.

Darüber hinaus kann der Waldbesitzer trotzdem erheblichen Mehraufwand beim, Wildschutz geltend machen, genau wie Wildschäden, an der Hauptbaumart gem. der rechtlichen und Zertifizierungsvorgaben, einfordern, was aber bisher nicht vollzogen wurde.

Rechtlich führt das allerdings auch immer wieder zu Komplikationen.

Es stellt sich schon die Frage über die Sinnhaftigkeit einer solchen Klausel, sie ist aber nicht PEFC widrig.

Da der klimastabile Waldumbau eine breite Baumartenauswahl bedingt und die nur mittels verstärkter Laubholzanpflanzung gelingen wird, müssen diese Laubhölzer auch auf nicht absehbare Zeit, weiter gegen Verbiss geschützt werden. Das ist fachlich unstrittig, da es selbst bei geringem Wildbestand zur Selektierung, dieser für das Rehwild schmackhaften Baumarten aus der Baumschule, kommt.

Im Staatswald mit Regiejagd ist das, im Übrigen, nicht anders.

Das kann dem Jagdpächter nicht zur Last gelegt werden.

Die Entscheidung und Notwendigkeit ob Zäune gebaut werden basiert nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern ist nach Abwägung vieler Parameter, eine Entscheidung des Forstbetriebes.

Die Hauptbaumart Kiefer entwickelte sich im Stadtwald Lampertheim nachweisbar ohne Zaun (40 ha in den letzten 10 Jahren)

Laubholz Pflanzungen wurden und müssen, weiterhin gezäunt werden, allerdings, derzeit, nicht 120 ha wie von der Verwaltung falsch behauptet, sondern lediglich 38 ha und somit nicht 11 % der städtischen Waldfläche, sondern nur 3,5 %.

Im Übrigen ein Anteil, der weder ein Fördergeldgeber noch ein Zertifizierungsauditor beanstanden wird.

Es wäre die Pflicht der Verwaltung hier die tatsächlichen betrieblichen Buchungen und Zaunflächen, von Hessen Forst vorzulegen.

Es ist auch nicht zu treffend, dass es mit Einführung der Regiejagd zum Abbau eines Großteils der Schutzzäune (Unterhaltungsaufwand jährlich 45.000 € oder 25.000 € hier macht die Verwaltung unterschiedliche, nicht nachprüfbare Angaben), kommen würde.

Unter den hiesigen Verhältnissen und mit dem Ziel des Waldumbaus zu mehr Laubholz Verjüngung, was derzeit mangels entsprechender Laub-Samenbäume, nur mit künstlicher Verjüngung geht, wird man, genau wie im Staatswald, der schon über 75 Jahre Regiejagd praktiziert, auf längere Sicht noch Zäune benötigen.

Die Behauptung, dass die Pächter mehrfach die Aufforderung erhalten hätten, den Abschuss zu steigern ist nicht nachvollziehbar belegt.

Es erging lediglich, nach dem Sturmschaden im Sommer 2014, im Jahr 2015 die Aufforderung den Abschuss auf die Schadflächen zu konzentrieren und die 130 % Regelung in Anspruch zu nehmen. Dass alle Nadelholzaufforstung ohne Zaun gelungen sind und zusätzlich alle Kiefern Verjüngungen der letzten 10 Jahre (40 ha), ist Beweis genug. Warum soll also einer künftigen Aufforderung zur Abschusserhöhung nicht auch Folge, durch Pächter, geleistet werden?

Nicht der Pächter allein muss auf Abschusserhöhungen hinwirken, sondern in erster Linie der Waldbesitzer muss das, in der Hegegemeinschaft, bewirken (siehe auch Abschnitt PEFC und Hegegemeinschaft.)

Dass dies so ist, steht nicht nur in der Jagdgesetzgebung und begleitenden Vorschriften über die Abschussplanung, sondern auch im Schlussbericht der Forsteirichtung:

„6.5 Wildbewirtschaftung

In PEFC (und auch FSC) zertifizierten Betrieben sind die Wildbestände so zu regulieren, dass sich (zumindest) die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen können. Als Hauptbaumart ist hier insbesondere die Kiefer zu nennen

Der Waldeigentümer muss daher dringend darauf hinwirken, dass die Wildbestände die waldbaulichen Gegebenheiten angepasst sind.

Die aktuelle Abschussplanung wurde, im Übrigen, nicht vom Pächter, sondern vom Hegegemeinschaftsleiter zurückgesetzt. Die Gründe sind unbekannt, sind wahrscheinlich aber rein rechnerischer Natur, da es nur grobe Zahlen im Rahmen des Gruppenabschusses der gesamten Hegegemeinschaft sind (Modell Knüll).

Der Rückschluss im Widerspruch, dass sich am Wild Problem, bei einer Jagdpachtverlängerung, nichts ändert, ist zunächst mal eine Unterstellung.

Die Verwaltung bzw. der BGM im Widerspruch, äußert in diesem Zusammenhang, dass es, wenn nicht auf die Regiejagd umgestellt wird, zu erheblichen finanziellen Einbußen käme:

Entzug des PEFC-Zertifikates mit der Folge, dass das Holz nicht mehr vermarktbar wäre (Höhe 100.000 €):

Auch das entbehrt jeder Grundlage und wird wie folgt kommentiert:

Angepasste Wildbestände sind eine Zertifizierungsvoraussetzung, wobei auch die örtlichen Standortverhältnisse und Besonderheiten mit abgewogen werden müssen. Da in den letzten 10 Jahren, 40 ha Kiefer Verjüngung (Hauptbaumart), ohne Zaun etabliert werden konnten und das gültige Lebensraumgutachten keine erheblichen Verbiss Probleme an den Hauptbaumarten beurkundet, ist kaum mit einer Beanstandung zu rechnen.

Sollte es bei einem Zertifizierungs-Audit zu Beanstandungen, z.B. hinsichtlich des Wildverbisses kommen, wird der betroffene Waldbesitzer immer zuerst aufgefordert den Mangel zu beseitigen. Es ist also keineswegs so, dass es sofort zu einem Entzug der Zertifizierung kommt. Entzug der Zertifizierung ist der absolute Ausnahmefall und nicht, wie immer wieder suggeriert, die Regel.

Entscheidend ist hier, dass das Bemühen, durch aktive Maßnahmen zu erkennen ist, da eine Verbiss Reduzierung, wenn überhaupt, erst langfristig wirksam sein wird.

Die Kompromisslösung, also ein Teilversuch der Regiejagdeinführung in West 1 und dokumentierte regelmäßige Kontakte mit den Pächter West 2, auch durchaus mit der Forderung höherer Abschussquoten und einer entsprechenden Zielvereinbarung (Bonus/Malus System), sind anerkannte probate Mittel, die von jedem Auditor akzeptiert werden.

Nur die Überschrift, von Pacht- zu Regiejagd zu ändern, wird kaum nachhaltig ein Verbiss Problem lösen.

Die Einführung der Regiejagd erfordert ein ganz anderes aktives Jagen, eine grundlegende Umstellung der Jagdstrategie, die einen hohen Investitionsbedarf, hohe Personalkosten und ein professionelles Jagd Team vom Jagdleiter bis zu den Mitjägern und Helfern.

Siehe hierzu: <https://www.wildoekologie-heute.de/%C3%BCber-uns/>

<https://www.wildoekologie-heute.de/rehwildprojekt/diskussion/>

<https://oejv.nrw/oejv-revier/>

Der PEFC-Leitfaden gibt dem Waldbesitzer die Möglichkeit durch aktive Maßnahmen die Kriterien zu erfüllen und seine Aktivitäten nachzuweisen.

Hier werden sowohl die Jagdpacht als auch die Regiejagd erwähnt.

Es wird deutlich, dass auch die **Regiejagd kein Selbstläufer ist.**

Dem Verpächter werden eine Reihe von Hinweisen und Hilfestellungen (11X) bezüglich der Pachtvertragsgestaltung und Zusammenarbeit mit den Jagdpächtern gegeben. Ein Faktum was der Verwaltung scheinbar nicht bewusst ist.

Wenn es zu Beanstandungen des Auditors kommt, dann eher deshalb, da die Stadt die meisten dieser Kriterien überhaupt nicht beachtet hat.

Eine Zusammenarbeit und Einflussnahme auch beim Pächter, wie sie hier gefordert wird, hat, wahrscheinlich, so nie stattgefunden.

PEFC Leitfaden 6

Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

*Angepasste Wildbestände können vor allem erreicht werden, wenn Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigte **partnerschaftlich** zusammenarbeiten.*

Der Waldbesitzer wirkt auf der Grundlage der vegetationskundlichen Gutachten (soweit vorhanden) und durch Waldbegänge auf angepasste Wildbestände hin.

Die Waldbegänge sollten mindestens einmal im Jahr durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Parallel zu einer kontinuierlich notwendigen, an den örtlichen waldbaulichen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgerichteten Jagdausübung, können flankierend Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, um durch forstliche Maßnahmen zur Habitatgestaltung langfristig positiven Einfluss auf die Entwicklung des natürlichen Äsungsangebotes zu nehmen (z. B. Waldrandgestaltung, Berücksichtigung von Sukzessionsflächen).

Eigenjagdbezirke – in eigener Regie

Dem Eigenjagdbesitzer ist es durch die Gestaltung der Abschussplanung und deren sachgemäße Erfüllung möglich, selbst auf angepasste Wildbestände hinzuwirken.

Sollten die Rahmenbedingungen (Insellage, Wildbestände in den Nachbarrevieren) trotz entsprechender Bemühungen nicht den erwarteten Erfolg bringen, ist dies dem Zertifizierer glaubwürdig darzustellen.

Das Wildschadensrisiko kann auch durch geeignete Bejagungsmethoden gesenkt werden.

Verpachtete Jagdbezirke

*Im Zusammenhang eines PEFC-konformen jagdlichen Managements kommt in verpachteten Jagdbezirken der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge eine besondere Bedeutung zu, denn diese bilden die vertragliche Grundlage für die jagdliche Bewirtschaftung und regeln die **partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pächter und Verpächter.***

Bei der Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen, vorrangig darauf ausgerichtet, Wildschäden zu vermeiden, sollten nachfolgende Aspekte besondere Berücksichtigung finden:

- a) Vornahme eines jährlichen Waldbegangs mit Auswertung;*
- b) Festlegung der Hauptbaumarten und Regelungen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben;*
- c) Beschreibung der grundsätzlichen waldbaulichen Zielsetzung;*
- d) Vereinbarung von Vertragslaufzeiten gemäß der im Gesetz festgelegten Mindestlaufzeit;*
- e) Vereinbarung einer Option zum körperlichen Nachweis;*
- f) Vereinbarung der Option, ein Weisergattersystem mit Monitoring als mögliche waldökologische Bewertungsmethode anzulegen;*
- g) Vornahme einer angemessenen Abschussplanung und Erfüllung der Abschussfestsetzung;*

h) Festlegung einer Vertragsstrafe bei Nichterfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z. B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des vegetationskundlichen Gutachtens;
i) Vereinbarung eines vorzeitigen Kündigungsrechts bei unzureichender Abschusserfüllung bzw. unbefriedigendem Waldzustand (z. B. überhöhter Verbiss / übermäßige Schälschäden gemäß waldbaulichem Gutachten);

j) Übertragung einer regelmäßigen Kontrollpflicht von Gatterflächen mit Information des Waldbesitzers hinsichtlich Reparaturbedarf;

k) Vereinbarung einer Option, für Rehwild, wenn es nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegt, konkrete Mindestabschusszahlen mit dem Verpächter einvernehmlich abzustimmen. Eine Alternative zur Verpachtung ist die Ausübung der Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger gemäß § 10 Abs. 2 BjagdG in GJB oder durch die Vergabe von Jagderlaubnisverträgen in EJB. Verpachtete gemeinschaftliche Jagdbezirke Jagdgenossen mit PEFC-zertifizierten Wäldern sollen gegenüber dem Zertifizierer dokumentieren, dass sie in geeigneter Weise (schriftlich oder mündlich im Rahmen der Versammlungen der Jagdgenossenschaft) versucht haben, auf die Abschussfestsetzung und die Gestaltung von Jagdpachtverträgen nach o. g. Vorgaben Einfluss zu nehmen, dass sie ggf. Wildschäden geltend gemacht haben und dass sie auf einen jährlichen Waldbegang hingewirkt haben.

| © PEFC DEUTSCHLAND 2020 | STANDARDS FÜR NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

„4.

Außerdem ist beabsichtigt Bundesfördermittel für klimaangepassten Waldbau zu beantragen. Hierfür sind 12 Förderkriterien zu erfüllen. 2 Kriterien stehen in direkter Verbindung zur Naturverjüngung. Diese Naturverjüngung ist aktuell außerhalb von Zäunen nicht flächendeckend möglich. Eine Beantragung auf dieser Basis wird vom Fördermittelgeber kritisch gesehen, weshalb die Gewährung von ca. 100.000 € pro Jahr in Frage stehen. Auch dies führt zu jährlichen Einnahmeeinbußen von 100.000 €.“

Als Quelle dient hier bislang die Homepage der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe <https://www.klimaanpassung-wald.de/service/ihre-ansprechpartner>

Die Voraussetzung, Fördermittel zu bekommen, ist neben der begrenzten Verfügbarkeit im Fördertopf (Windhundprinzip), die Erfüllung von 12 Kriterien.

Der Wildbestand und Verbiss, an den Hauptbaumarten, kommt in keinem der Kriterien explizit vor.

Es bleibt dem Waldbesitzer überlassen wie er seine Anpflanzungen (Vorausverjüngung) schützt.

Also ist auch dieser Einwurf unbegründet.

In keiner Zeile, der Förderkriterien, ist zu lesen, dass hier irgendwas in diesem Zusammenhang kritisch gesehen wird.

Außerdem ist es falsch, dass eine Naturverjüngung nicht ohne Zaun möglich ist und durch die naturalen Buchungen des Forstamtes, der letzten 10 Jahre auch nachweisbar (40 ha in 10 Jahren).

Im Übrigen gilt auch hierfür die der im vorherigen Abschnitt stehende PEFC-Leitfaden.

„5.

Ferner würde die Stadt Lampertheim damit dem hessischen Jagdgesetz und dem hessischen Waldgesetz zuwiderhandeln. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraumes angepasst sein. (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 HJagdG). Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere das Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 11 HWaldG).“

Auch das beurteilt der Zertifizierer/Auditor: Siehe PEFC-Standards:

Durch die jetzige Diskussion und die beabsichtigte Lösungsfindung ist das Bemühen der Stadt zu erkennen.

Wäre das so, wie von der Verwaltung, beschrieben würden 80 % der Waldbesitzer in Deutschland vor dem Richter stehen, da das ein bundesweites Problem darstellt.

„6.

Daneben führt der Beschluss dazu, dass sich die Kosten für die Regiejagd bezogen auf die bejagte Fläche verdoppeln, da es sich hauptsächlich um Fixkosten handelt, die unabhängig von der bejagten Fläche anfallen, wie z.B. die Anmietung der Wildkammer oder auch der Strom der Wildkammer, der gleich hoch ist, egal ob 2 oder 10 Rehe darin hängen. Zusätzlich stehen besondere Mittel (der Sondertopf) aus Sonderzahlungen der Deutschen Bahn AG wegen der Erkundungsbohrungen für die ICE-Trasse nur dieses Jahr zur Verfügung. Diese Mittel sind für die Reviereinrichtungen vorgesehen, d.h. in 3 Jahren müssten die Hochsitze mit Kaufpreis von ca. 30.000 € für den weiteren Bereich für die Regiejagd (West 2) aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden. Die Einnahmen im Revier West 1 belaufen sich durch den Beschluss auf max. 3.000 €, da aufgrund der Erholungsanlage weniger Jagdbezirke als in West 2 vergeben werden können. Zusätzlich entstehen durch den Beschluss der Stadt Lampertheim weiterhin hohe Wildschäden am Wald durch den massiven Verbiss der Bäume, durch den Keimlingsverbiss und damit verbunden nicht aufwachsende Bäume und durch die Entmischung aufgrund des selektiven Verbisses.“

Die Fixkosten sind relativ überschaubar und machen angesichts der Gesamtkosten nur einen marginalen Anteil an den Gesamtkosten der Regiejagd aus. Für die Wildkammer und deren Betrieb, ein niedriger, vierstelliger Betrag (2.500 bis 3.500 €). Daneben muss man sich aber auch fragen ob die große alte Wildkammer des Forstamtes, die gemietet werden soll (Kapazität für 6.800 ha Jagd bei der Stadt 860 ha ???), angesichts der zu erwarteten Rehwild- und Schwarzwild-Strecke (2022: FA 1.056 St/Wild, Stadt geschätzt 150 St /Wild) angemessen ist.

Außerdem gibt es durchaus präventive Maßnahmen hier die Kosten gering zu halten, da ja nur in Intervallen und somit zeitweise gejagt werden soll, kann man in der jagdfreien Zeit die Kühlung abstellen oder einfach eine kleinere, gebrauchte Kühlung kaufen.

Um die Fixkosten niedrig zu halten, sind auch nur die Hälfte der, abzuschreibenden, Infrastrukturinvestitionen notwendig.

Auch die Personalkosten halbieren sich.

Ob die Heranziehung der Sondermittel und der Umgang damit, im haushaltsrechtlichen Sinn zulässig ist, muss noch geklärt werden.

Unabhängig davon, sind die realen Kosten einer Regiejagd, gemäß der gültigen Haushaltsgrundsätze, korrekt abzubilden.

Der volle Umfang der Haushaltsbelastung bzw. der Belastung auf das Produkt muss so oder so ohne Verschleierung abgebildet werden.

Merke: ohne Regiejagd kämen die besonderen Mittel der DB dem Gesamthaushalt, als Einnahme, zugute.

Eine Verdoppelung ist nicht ersichtlich und sollte von der Verwaltung belegt werden.

Der vorstehende Abschnitt zielt insbesondere auf das Widerspruchsrecht des BGM ab, wenn durch den Parlamentsbeschluss das Gemeinwohl der Kommune gefährdet wäre.

Auch wenn die Begründung sehr umfangreich ist, sind keine belastbaren Gründe zu erkennen, welche den Widerspruch rechtfertigen würden.

Das Bestreben der STVV ist, mit dem fraglichen Beschluss, gerade dem Gegenteil, geschuldet, nämlich der Absicht damit Nachteile und somit eine Gemeinwohlgefährdung, für die Kommune und die Bürger abzuwenden.

Die beabsichtigte Umstellung auf Regiejagd, ist überstürzt und fachlich und sachlich nicht gründlich und sorgfältig vorbereitet.

Gerade um gesichertere Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen zu bekommen, wäre es notwendig, einen von Fachleuten und Experten begleiteten drei jährigen

Praxistest durchzuführen.

Es erscheint im Gegenteil aber der Fall, dass durch die, fachlich und rechtlich unbegründeten Widerspruchsinhalte, eher das Gemeinwohl der Kommune gefährdet ist.

Es droht ein langer Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht, Unklarheiten bezüglich der weiteren, aber dringend notwendigen Jagdausübung und angesichts der Arbeitsbelastung und des finanziellen Aufwandes, bei angespannter Haushaltslage, zusätzliche Risiken für die Kommune.

Wenn es eine Gemeinwohlgefährdung gibt, ist sie eher durch diese Folgen begründbar.

Eine 3-jährige Probephase gäbe der Kommune genügend Zeit das Thema gründlich und besonnen zu erörtern, mit dem Ziel eine sachgerechte und vertretbare Strategie zu erarbeiten.

Abschließende Einordnung:

Die Vermeidung weiterer Wildschäden und ein Waldumbau zum klimastabilen Wald, ist das gemeinsame Ziel

Durch den Beschluss der STVV und somit der Bürger und Steuerzahler, sollen in einem sehr überschaubaren zeitlichen Rahmen, Erkenntnisse gewonnen werden, wie das Ziel bestmöglich und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erreicht werden kann.

Es stellt sich dabei durchaus auch die Frage und wird sich zeigen, ob es, unter den örtlichen Verhältnissen, überhaupt, realistisch erreicht werden kann.

Dass die STVV mit dem Beschluss zur Fortsteinrichtung, die Regiejagd mit beschlossen hätte, ist nachweislich falsch und weder aus dem Schlusstext noch aus der Beschlussvorlage geht eine Zustimmung der STVV hervor.

Der Jagdpachtvertrag lässt eine begrenzte Verlängerung zu und das Pachtverhältnis ist derzeit auch mit einem Pächter gültig und rechtlich nicht zu beanstanden.

Versagensgründe aufgrund der Vielzahl an Argumente, der Gemeinwohlgefährdung, sind allesamt sachlich, fachlich unbegründet und nichtzutreffend.

Sollte der Wille bestehen, analog den wissenschaftlich, gesicherten Bedingungen des Forschungsrevieres „Rehwildprojekt“, ähnliche Ergebnisse nachhaltig zu erzielen, muss auch der sehr hohe personelle und finanzielle Aufwand akzeptiert werden.

Effektives Jagen erfordert ein hohes Maß an Professionalität.

Das bedeutet nichts anderes, wie ständige Präsenz im Revier und bei der Jagdausübung, verbunden mit handwerklichen Fähigkeiten.

Die Ergebnisse des „Rehwildprojektes“ machen das sehr deutlich.

Ob das in dieser Form immer leistbar ist, ist angesichts der Erfahrungen in der, angrenzenden staatlichen Regiejagd, fraglich.

Sofern eine Abschusserhöhung, im erforderlichen Maße auch mit der Pacht möglich wäre, wäre das, zunächst der Weg, der das, viel zitierte Gemeinwohl, am wenigsten gefährdet.

Bei dem Kompromissvorschlag der STVV geht es genau darum, dass in der Praxis, herauszufinden.

Auch die Wirtschaftlichkeit bzw. Reduzierung des Wildschutzaufwandes, wird sich bei Regiejagd nur mittel- und langfristig zeigen.

Auch gibt es dann die Möglichkeit völlig andere, vielleicht sogar richtungsweisende, Pachtmodelle zu diskutieren (ÖJV Rommersberg).

<https://oejv.nrw/oejv-revier/>

Es wird aber auch deutlich, dass das eigentliche Problem, die Qualität der Jäger ist, die trotz einer Vielzahl von Jagdscheininhabern nur schwer zu finden sind. Schließlich gehen, fast alle, einer beruflichen Tätigkeit nach, was die erforderliche hohe Präsenz zur Jagdausübung, bei den meisten, stark einschränkt.

Dies trifft für alle Möglichkeiten der Jagdstrategie zu, egal ob Pacht- oder Regiejagd.

Im Klartext: Die beste Strategie/ das beste Jagdmodell nutzt nichts, wenn die entsprechenden engagiert, handelnden Jäger nicht zur Verfügung stehen,

Wenn es wirklich notwendig sein muss, sehr hohe Abschusszahlen zu erreichen und damit auch die zum Waldumbau unbedingt, notwendigen Laubholzpflanzungen weitestgehend, ohne Zaunschütz, vor Verbiss zu bewahren (FE ca. 90 ha Laubholzpflanzung/Jahrzehnt!!), führt an einem vergleichbaren Handeln und Aufwand, wie im Rehwildprojekt, kein Weg vorbei. Ob das Ziel realistisch ist, dürfte, angesichts der Ergebnisse der staatlichen Nachbarreviere, aber äußerst fraglich sein.

Ob ein Regiejagdvorhaben, wie es derzeit angelegt ist, erfolgreich ist, kann gerade auch durch den Beschluss gezeigt werden.

Der Aufwand für die Ausführenden ist halbiert, genau wie das Risiko, im Falle des Scheiterns.

Ist die Regiejagd in West 1 erfolgreich ist es kein Problem diese Erfahrungen nach 3 Jahren auch auf West 2, mit voller Energie, zu übertragen.

Der Kompromissvorschlag der STVV mit dem Ziel, bezüglich eines erfolgreichen, verbiss armen Waldumbaus, Erfahrungen, weitere Erkenntnisse und Erfahrungen zu erreichen, soll genau dazu dienen.

Die STVV wir damit auch der Verantwortung die sie gegenüber den Bürgern der Kommune und deren Gemeinwohl hat, in besonderem Maße gerecht.

Der Beschluss widerspricht auch nicht dem Willen und der Notwendigkeit hinsichtlich der Jagd im Stadtwald eine Verbesserung mit dem Ziel des klimastabilen Waldumbaus herbeizuführen. Er wendet sich auch nicht grundsätzlich gegen die Regiejagd oder bevorzugt die Pachtjagd.

Es sollen damit lediglich die, offensichtlich vorhandenen Unsicherheiten beseitigt und die richtige Entscheidung herbeigeführt werden.

Der Widerspruch des BGM hat keine rechtliche Grundlage, die restlichen, angeführten schon mehrfach vorgebrachten Argumente und Darstellungen sind spekulativ, theoretischer Natur und tlw. Unterstellungen.

Den vorhandenen Willen der Zusammenarbeit vorausgesetzt, bietet gerade der Beschluss der STVV, die Chance, die Ergebnisse zu vergleichen und natürlich auch die jeweiligen Basisbedingungen zu analysieren und zu bewerten und das für die Stadt beste Ergebnis zu erreichen.

Trotz aller Widerstände, Annahmen und Spekulationen, ist nur die Umsetzung, der Kompromiss/Test- Varianten, in der Lage ein genaues, praxisgerechtes, Bild zu liefern.

Insofern gibt nur ein Praxistest für drei Jahre ein genaues und transparentes Ergebnis, nachdem dann endgültig, zielgerichtet, entschieden werden kann.

Das sollte im Interesse aller und insbesondere des Gemeinwohls liegen.